



PENSIONEN

Alle Infos zu Voraussetzungen,
Berechnungen und Leistungen

IMPRESSUM:

Herausgeber: Gewerkschaft GPA, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Redaktion: Dagmara Sperska, Gewerkschaft GPA – Grundlagen, Arbeit und Technik

Layout: Gewerkschaft GPA – Abteilung Organisation und Marketing

Bilder/Fotos: iStock, Daniel Novotny, Michael Mazohl

ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Stand: Jänner 2026

AUTOR:INNEN



Mag.ª Isabel Koberwein

arbeitet in der Abteilung Grundlagen, Arbeit und Technik der Gewerkschaft GPA und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit den Themen Arbeitnehmer:innenschutz, Arbeitszeit und Sozialpolitik.



Dr. David Mum

ist Mitglied der Bundesgeschäftsführung und leitet die Abteilung Grundlagen, Arbeit und Technik der Gewerkschaft GPA. Er ist vorrangig mit den Themen Sozialpolitik, Verteilungspolitik, betriebliche Altersvorsorge und politische Ökonomie befasst.

VORWORT



VORWORT

Das Thema Pensionen steht regelmäßig im Mittelpunkt politischer Auseinandersetzungen. Das Krankreden und das systematische Erzeugen von Verunsicherung hinsichtlich des Weiterbestands unseres Pensionssystems sind dabei eine oftmals angewandte Strategie.

Den Antrieb liefern dabei nicht selten die Interessen jener, denen es nicht um die Weiterentwicklung und Absicherung des bestehenden Systems geht, sondern um seine Schwächung zugunsten der Forcierung der privaten Vorsorge.

Was dabei stutzig macht: Seit Einführung des öffentlichen Pensionssystems wurde regelmäßig seine Unfinanzierbarkeit prophezeit – eingetreten ist dieses Szenario bis heute nicht. Im Gegenteil: Durch Reformen und einen Anstieg der Beschäftigung konnte das System laufend angepasst und gesichert werden.

Gleichzeitig stehen wir aktuell vor großen finanziellen Herausforderungen. Im Zuge der Budgetkonsolidierung sind auch im Bereich der Pensionen Maßnahmen unumgänglich geworden. Umso wichtiger: Es ist gelungen, zentrale Verschlechterungen für die Versicherten zu verhindern. So bleibt das gesetzliche Regelpensionsalter sowie die Langzeitversichertenpension unverändert und bestehende Pensionsansprüche bleiben unangetastet – das sind gewerkschaftliche Erfolge in einer schwierigen Phase. Als ein wichtiges Zeichen des Respektes und der Wertschätzung ist es außerdem zu sehen, dass die Pflegeberufe in die Schwerarbeitspension einbezogen werden sollen.

Fixiert wurden hingegen Änderungen bei der Korridorpension. Hier wird das Mindestalter von 62 auf 63 Jahre angehoben und auch das Ausmaß der erforderlichen Versicherungszeiten auf 42 Jahre erweitert. Das bedeutet Einschränkungen für jene, die früher als mit dem Regelpensionsalter in den Ruhestand gehen wollen. Neu eingeführt wird 2026 die Möglichkeit einer Teilpension, also des gleichzeitigen Bezugs eines Teils der Pension neben einer Teilzeitbeschäftigung.

Umso wichtiger ist aus unserer Sicht daher, eine wirksame Ausgestaltung des im Regierungsprogramm angekündigten Beschäftigungspakets für ältere Arbeitnehmer:innen auf den Weg zu bringen. Mit dem Ziel, ein längeres gesundes Arbeiten zu ermöglichen. Arbeitgeber:innen sollen andererseits Arbeitnehmer:innen länger beschäftigen und Arbeitsplätze entsprechend anpassen. Zudem soll es auch eine sogenannte Aktion 55 Plus geben, die eine existenzsichernde soziale Arbeit für Langzeitarbeitslose gewährleisten soll.

Aktuell erleben wir Pensionierungen der sogenannten „Baby-Boomer“, also besonders geburtenstarke Jahrgänge. Diese Entwicklung war logischerweise schon lange bekannt und ist keine Überraschung. Bedauerlicherweise fällt dies allerdings zusammen mit der langen Rezession der letzten Jahre und enormen Druck auf die öffentlichen Finanzen.

Es wird nötig sein, dass faktische Pensionsalter an das Regelpensionsalter heranzuführen und die Beschäftigung der 60- bis 64-Jährigen anzuheben. Seit 2024 wird das Frauenpensionsalter an das der Männer angeglichen, hinzu kommt das schrittweise Auslaufen der Beamt:innenpensionen.

Wir wollen mit dieser Broschüre einen Überblick über die Merkmale des österreichischen Pensionssystems, der Anspruchsvoraussetzungen und der Berechnung der Pensionsarten geben.



Barbara Teiber
Vorsitzende

INHALT

Das Pensionssystem im politischen Diskurs	8
Finanzierbarkeit des Pensionssystems.	8
Ist das Pensionssystem zu teuer?	8
Wird das Pensionssystem unfinanzierbar, weil der „Altenanteil“ immer mehr zunimmt? ..	10
Bundeszuschüsse.	12
ASVG-Pensionen am besten durch Beiträge gedeckt.	13
Erwerbsquote älterer Arbeitnehmer:innen	14
Anstieg bei den Pensionsanträgen	16
Verhältnis Pensionen zu Erwerbstätigen.	17
Pensionskonto: Böses Erwachen? Welche Leistungen kann man erwarten?	18
Österreichpension und Pensionskonto	18
Österreichs Pensionssystem bringt im internationalen Vergleich gute Leistungen	19
Vergleich Österreich und Deutschland	20
Vorsicht bei Pensionslückenrechnern von Anbietern privater Pensionszusatzprodukten	21
Mit welchen Annahmen wird eine Pensionslücke berechnet?	21
Das fordert die Gewerkschaft GPA	23
Allgemeine Grundlagen	24
Voraussetzungen und Antragstellung.	24
Mindestversicherungszeit.	25
Regelpensionsalter	26
Pensionskonto.	26
Versicherungszeiten, Beitragszeiten, Ersatzzeiten	27
Pensionsanpassung.	28
Ausgleichszulage.	29
Nachkauf von Schul- und Studienzeiten.	30
Freiwillige Selbstversicherung und freiwillige Weiterversicherung	30
Höherversicherung	31

INHALT

Pensionssplitting	32
Zuverdienst während der Pension	32
Versicherungszeiten im Ausland	33
Pensionsberechnung	34
Bemessungsgrundlage	34
Aufwertungsfaktoren	34
Kontoprozentsatz	34
Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt	34
Frühstarterbonus ab 2022	35
Bonus bei späterem Pensionsantritt	36
Ermittlung der Pension am Pensionskonto	36
Eigenpensionen	38
Alterspension zum Regelpensionsalter	38
Langzeitversichertenregelung	38
Korridorpension	39
Teilpension	41
Schwerarbeitspension	42
Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension	45
Hinterbliebenenpensionen	51
Witwer- bzw. Witwenpension	51
Waisenpension	53
Anhang	54
Anspruchsvoraussetzungen und Abschläge im Überblick	54
Pensionsarten im Überblick	55
Pensionsrelevante Beträge in der Sozialversicherung 2025	56



Wertvolle Tipps



Zitat



Beispielrechnung

DAS PENSIONSSYSTEM IM POLITISCHEN DISKURS

FINANZIERBARKEIT DES PENSIONSSYSTEMS

Die Pensionsdiskussion ist ein innenpolitischer Dauerbrenner.

Bedeutet die steigende Lebenserwartung zwangsläufig, dass das Pensionssystem nicht finanzierbar ist?

Nein, grundsätzlich ist das Pensionssystem auf die geänderte Bevölkerungszusammensetzung vorbereitet.

Während der Anteil der über 65-Jährigen bis 2070 von 19 % auf 30 % steigen wird (Anstieg um ca. 60 %), nimmt der Anteil der Wirtschaftsleistung (BIP), der für Pensionen aufgewandt werden wird, geringer zu.

Selbstverständlich sind Berechnungen über lange Zeiträume mit Vorsicht zu interpretieren. Die maßgeblichen Größen wie Bevölkerungsentwicklung, Lebenserwartung, Beschäftigung und Wirtschaft unterliegen keinen abrupten Änderungen wie etwa Börsenkursen auf den Finanzmärkten.

Momentan ist die Situation allerdings herausfordernd, weil die wirtschaftliche Entwicklung in den letzten Jahren durch die lange Rezession viel ungünstiger verlaufen ist als erwartet. Pandemie, Teuerung und Rezession haben auf die Ausgaben erhöhend und die Einnahmen dämpfend gewirkt. In diesem Umfeld werden in den nächsten Jahren geburtenstarke Jahrgänge das Pensionsalter erreichen und daher die Pensionsausgaben bis Mitte der 2030er Jahre relativ stark ansteigen werden.

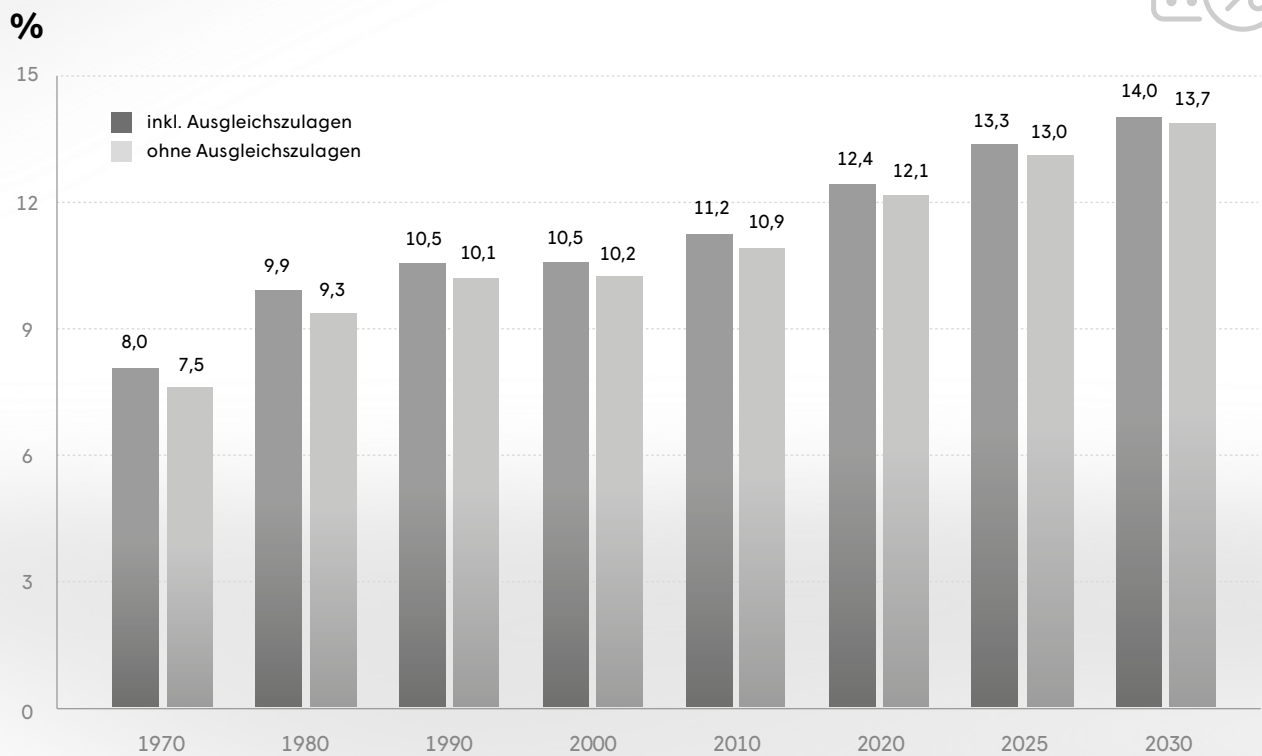
IST DAS PENSIONSSYSTEM ZU TEUER?

Die Ausgaben für das öffentliche Pensionssystem sind in den letzten Jahrzehnten moderat gestiegen. Sinnvollerweise misst man den Pensionsaufwand in Relation zum BIP (Bruttoinlandsprodukt). Damit wird gemessen, welcher Anteil des Gesamteinkommens bzw. der Gesamtproduktion den Pensionist:innen zur Verfügung gestellt wird. Logischerweise sollte dieser Anteil steigen, wenn der Anteil der Pensionist:innen an der Bevölkerung zunimmt.

Dabei fällt auf: Der Anteil der Pensionen am BIP steigt weitaus geringer als der Anteil der Pensionist:innen an der Bevölkerung. Die Pensionist:innen erhalten also keineswegs ein zu großes „Stück vom Kuchen“. Die Ausgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung (ohne Beamt:innen inklusive Ausgleichszulagen) lagen 1980 bei knapp 10 % und 2010 bei 11,2 % des BIP. 2025 stiegen die Pensionsausgaben auf 13,3 % des BIP (s. Abb. 1).



Abb. 1: GESAMTAUFWENDUNGEN DER PENSIONSVERSICHERUNG IN % DES BIP



Quelle: Gutachten gemäß Alterssicherungskommissions-Gesetz, Nov. 2025

WIRD DAS PENSIONSSYSTEM UNFINANZIERBAR, WEIL DER „ALTENANTEIL“ IMMER MEHR ZUNIMMT?

Es ist richtig, dass die Lebenserwartung langfristig ansteigt und es immer mehr Menschen gibt, die älter als 65 Jahre sind. Bedeutet dies, dass sich die Pensionsfinanzierung nicht mehr „ausgehen“ kann? Nein, die Tatsache, dass die Menschen kontinuierlich älter werden, ist keineswegs neu. Außerdem hat sich der Anstieg der Lebenserwartung in den letzten zehn Jahren deutlich verlangsamt.

Es steigt nicht nur der Anteil der Pensionist:innen, sondern auch die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft. Für die Frage der Finanzierbarkeit des Pensionssystems kommt es nicht nur auf die Höhe der Pensionsausgaben an, sondern auch darauf, wie hoch das gesamte volkswirtschaftliche Einkommen ist, aus dem die Pensionen finanziert werden müssen. Trotz der anhaltenden Rezession wird langfristig mit positiven Wachstumsraten gerechnet. Das bedeutet, dass die Erwerbstätigen jedes

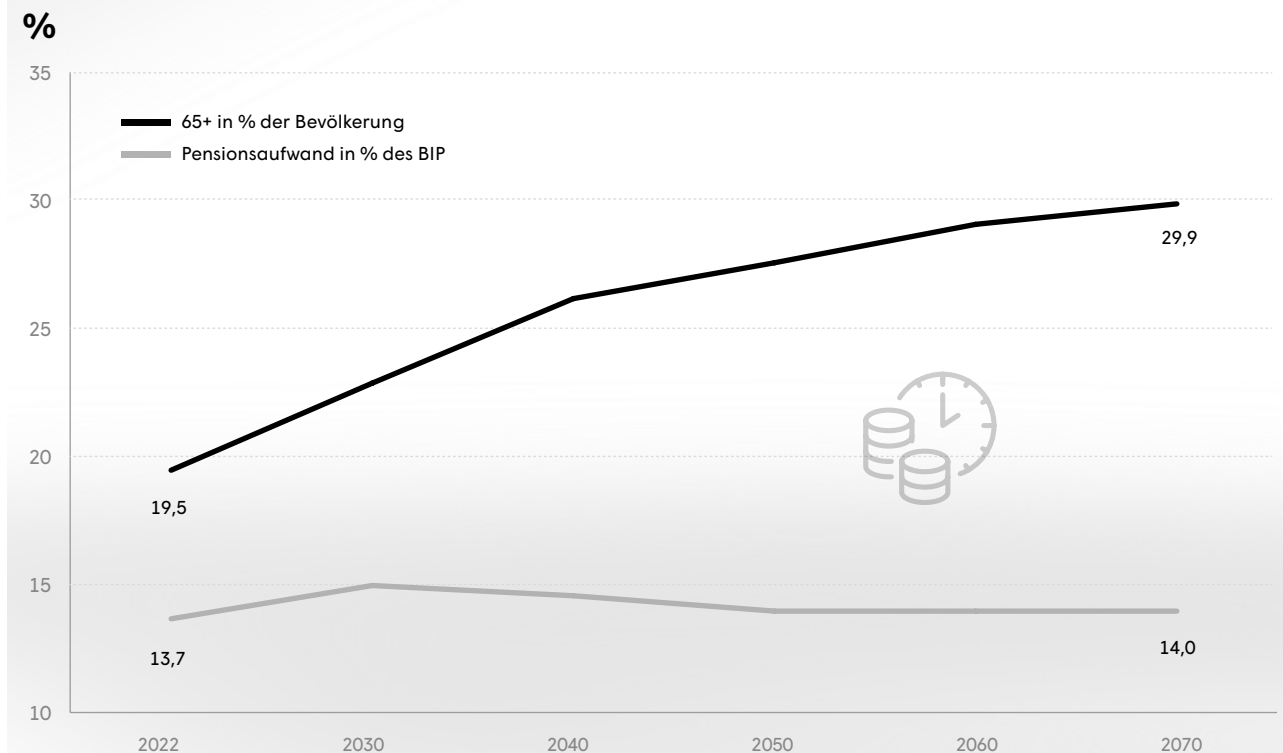
Jahr ein höheres Gesamteinkommen erwirtschaften. Ein Teil des Zugewinns bzw. Wachstums kann und soll für die Pensionist:innen „reserviert“ werden. Es wäre absurd zu behaupten, dass sich eines der reichsten Länder der Welt seine Bevölkerung nicht „leisten“ kann.

Der Anteil der Pensionsausgaben am BIP entwickelt sich nicht parallel zum Anteil der über 65-Jährigen, sondern deutlich geringer. Das ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die Beamt:innenpensionen mit dem Pensionsrecht der Arbeiter:innen und Angestellten harmonisiert werden, und dass das Frauenpensionsalter an jenes der Männer angeglichen wird (beginnend mit dem Jahrgang 1964, abgeschlossen mit dem Jahrgang 1968). Die Pensionsberechnung trägt der längeren Lebenserwartung Rechnung: Diese orientiert sich seit der Umstellung auf das Pensionskonto am Lebensdurchschnittseinkommen.

Wenn man alle Pensionen inkl. jener der Beamt:innen zusammen betrachtet, zeigt sich ein geringer Zuwachs:

Abb. 2: LANGFRISTPROJEKTIONEN DER EU-KOMMISSION

PENSIONS-AUSGABEN IN % DES BIP, PERSONEN AB 65 JAHREN IN % DER GESAMBEVÖLKERUNG



Quelle: EU-Kommission, Länderbericht für Österreich 2021; Eurostat; eigene Darstellung

Die gesamten öffentlichen Pensionsausgaben lagen 2022 bei knapp 13,7 % des BIP und steigen bis Mitte der 2030er Jahre deutlich an, danach sinkt der Anteil wieder (s. Abb. 2).

Bildlich gesprochen wird ein größeres Stück eines deutlich größeren Kuchens den Pensionist:innen zur Verfügung gestellt. Klar ist: Der verbleibende Kuchen für die Nichtpensionist:innen ist deutlich höher als derzeit! Wenn das jährliche Wirtschaftswachstum 1,0 % beträgt, dann steigt das BIP 2025 bis 2040 um 16,1 %. Das BIP nach Abzug der Pensionsausgaben steigt dann um 15,6 %. Dass der Anteil der Pensionsausgaben am BIP zunehmen wird, ist notwendig und sinnvoll. Es ist aus Gründen der Generationengerechtigkeit richtig, einen höheren Anteil am BIP für Pensionen auszugeben, wenn der Anteil der Pensionist:innen an der Bevölkerung steigt.

Im Basisszenario der EU-Kommission steigt das Pensionsantrittsalter insgesamt um 0,9 Jahre.

Bei dem Szenario der automatischen Anbindung des Regelpensionsalters an die steigende Lebenserwar-

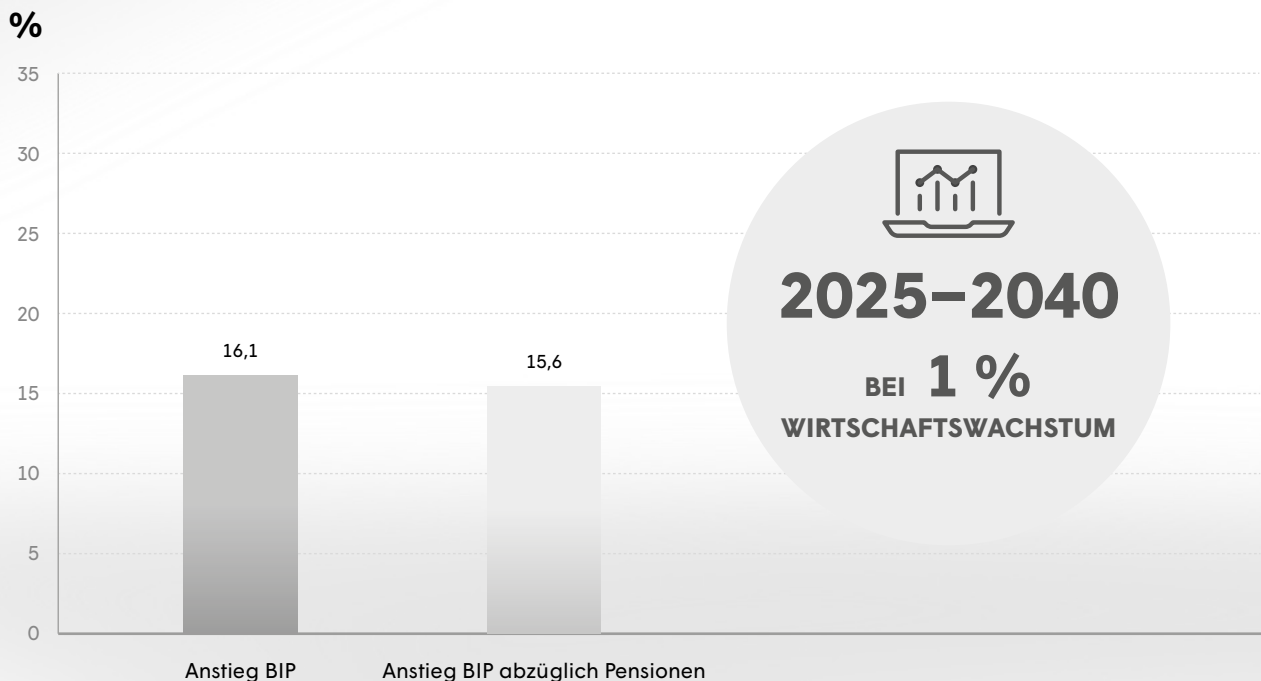
tung sinken die Pensionsausgaben am BIP bis auf 12,8 % (2070) deutlich unter das derzeitige Niveau. D. h. ein höherer Anteil älterer Menschen müsste sich mit einem deutlich kleineren Anteil am Wohlstand begnügen. Das macht keinen Sinn.



Erik Türk zur Pensionsautomatik:

„Die heute Jüngeren müssten demnach künftig trotz deutlich späteren Pensionsantritts mit erheblich niedrigeren Leistungen auskommen, ohne dass es hierfür irgendeine „Notwendigkeit“ gäbe. Die Darstellung eines solchen Vorschlags als sinnvolle Antwort auf die demografische Entwicklung oder gar als Beitrag zur „Sicherung der Pensionen der heute Jüngeren“ kann nur als Unsinn bezeichnet werden.“

Abb. 3: DIE ZUNAHME DES BIP SOWIE DES BIP NACH PENSIONEN



Quelle: Aging Report 2024, eigene Berechnung

BUNDESZUSCHÜSSE

Neben den zweckgebundenen Pensionsversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen werden die Pensionen zu einem Teil auch aus Steuermitteln finanziert (Bundesbeitrag). Mit den Pensionsausgaben insgesamt sind auch diese Bundeszuschüsse gestiegen.

Von Anfang an war konzipiert, dass das Pensionssystem gemischt finanziert wird: durch zweckgebundene Beiträge und durch Steuermittel. Kommt die Rede auf die Mittel aus dem Steueraufkommen bei den Pensionen, wird oft von einem „Pensionsloch“ oder einem „Defizit“ gesprochen. Das ist aber irreführend und falsch.

Der Bundesbeitrag lag in den 2010er Jahren meist über 2,5 % des BIPs. 2017 bis 2019 war er durch Sondereffekte und hohes Wirtschaftswachstum geringer.¹

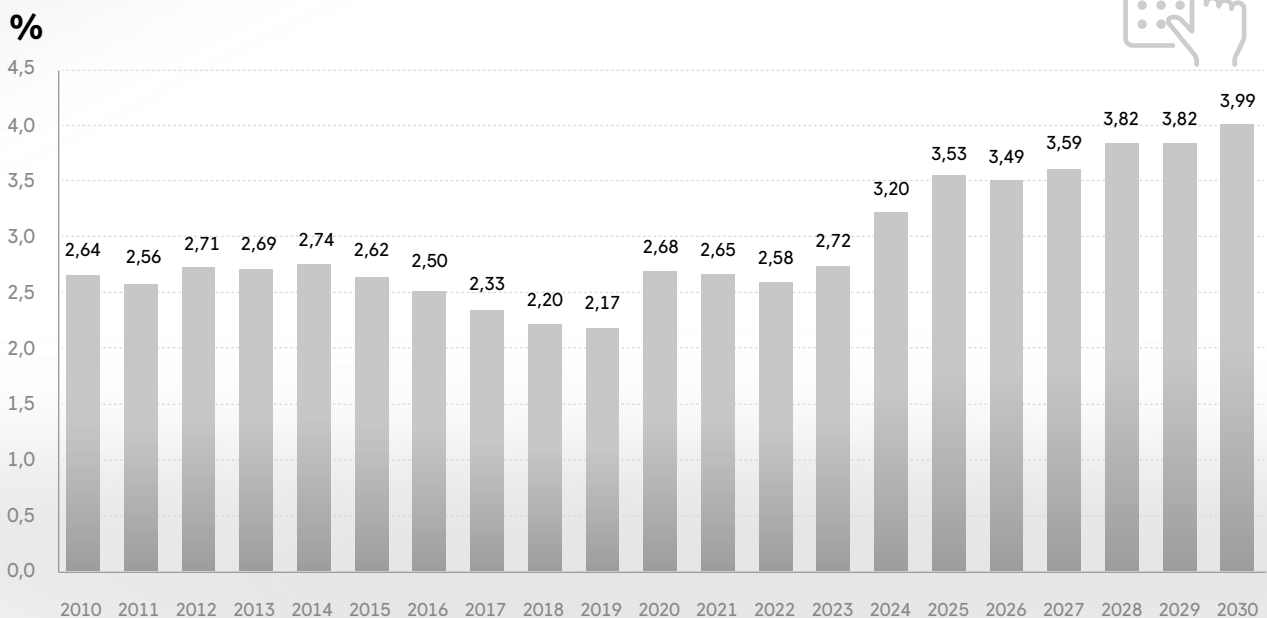
In den nächsten Jahren wird ein deutlicher Anstieg erwartet, weil die Pensionsaufwendungen stärker steigen werden als die Beitragseinnahmen (s. Abb. 4). Das Wirtschaftswachstum war 2023 und 2024 negativ und 2025 sehr gering. Das hatte negative Wirkungen auf die Beschäftigung und die Beitragseinnahmen. Während

einerseits stark besetzte Jahrgänge das Pensionsalter erreichen, wirkt andererseits das Anheben des Frauenpensionsalters dämpfend.

Der Bundesbeitrag ist seit Beschlussfassung des ASVG ein zentraler Bestandteil der Pensionsfinanzierung. Dass es einen Zuschuss aus dem Budget gibt, ist also nicht einem Pensionsloch oder einem Defizit geschuldet, sondern ist seit Anfang des Pensionssystems vorgesehen. Die Interpretation des Bundeszuschusses als „ungewollte Defizitabdeckung“ ist daher eine Verdrehung der Tatsachen.

Die teilweise Steuerfinanzierung hat mehrere Gründe: Zum einen gibt es viele Leistungen der Pensionsversicherung, bei denen eine Steuerfinanzierung die sachlich adäquate Finanzierungsart darstellt. Dies sind etwa die Ausgleichszulagen als Element der Armutsvermeidung für Pensionist:innen, die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten oder Präsenz- und Zivildienst bei der Pensionshöhe, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation oder die Krankenversicherung von Pensionist:innen.

Abb. 4: BUNDESBEITRAG (AUSFALLHAFTUNG) IN % DES BIP



Quelle: Gutachten gem. Alterssicherungskommissions-Gesetz, Nov. 2024, eigene Darstellung

¹ Quelle: Gutachten gem. Alterssicherungskommissions-Gesetz, Nov. 2024 Register 11

Der Bundesbeitrag aus Steuermitteln deckt die Differenz zwischen den Beitragseinnahmen und den Pensionsausgaben ab.

Wenn man die Beiträge nur dem echten Pensionsaufwand gegenüberstellt, so sind die Pensionen der Arbeitnehmer:innen zu 90 % durch die Beiträge finanziert. Der Bundesbeitrag ist außerdem eine Pensionsgarantie, mit der sichergestellt ist, dass die zuerkannten Pensionen in voller Höhe bezahlt werden, auch wenn die Beitragseinnahmen geringer steigen als die Pensionsaufwendungen.

Die PV-Beiträge werden von den Arbeitseinkommen eingehoben, während Steuern auch bei anderen Einkommensquellen (Kapitalertragssteuer), oder etwa am Vermögen und Konsum ansetzen können. Außerdem werden Sozialversicherungsbeiträge maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage entrichtet (2026: EUR 6.930,00) während Steuern auch von hohen Einkommen entrichtet werden.

Die Diskreditierung des Bundesbeitrages in der öffentlichen Diskussion als Zuschuss zu einem „defizitären System“ geht damit an der Realität vorbei. Durch die Einbeziehung von Steuermitteln erfolgt eine bewusste

Verbreiterung der Finanzierungsbasis. Durch die Ausgestaltung des Bundesbeitrages als Ausfallhaftung wird darüber hinaus klargestellt, dass die Verantwortung für die Finanzierung der Pensionszahlungen aus dem öffentlichen System eine gesamtgesellschaftliche ist.

ASVG-PENSIONEN AM BESTEN DURCH BEITRÄGE GEDECKT

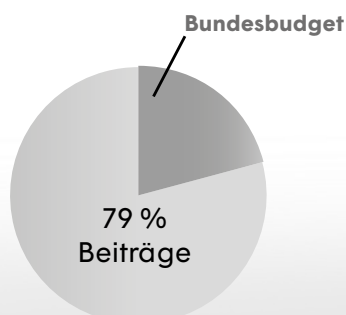
Steuermittel decken etwa ein Fünftel der Pensionsausgaben. Anders gesagt: Die Pensionen sind zu knapp 3/4 durch die Pensionsversicherungsbeiträge gedeckt. Am höchsten ist der Eigenfinanzierungsgrad bei den Arbeiter:innen und Angestellten. Deutlich geringere Deckungsquoten haben die Systeme der Bauern und Selbständigen. Bei diesen wird der Pensionsaufwand daher wesentlich stärker aus dem Steueraufkommen mitfinanziert.

Anteil der Steuermittel an den Pensionsaufwendungen:

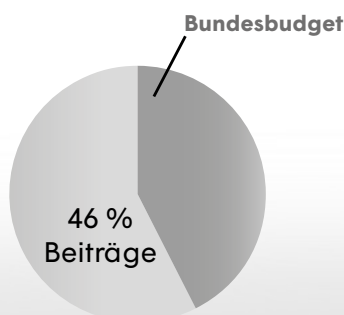
- Arbeitnehmer:innen: 21,2%
- Selbständige: 54,3%
- Bauern: 80,3%

Abb. 5: BEITRAGSDECKUNGSQUOTEN 2025 (OHNE AUSGLEICHSZULAGE)

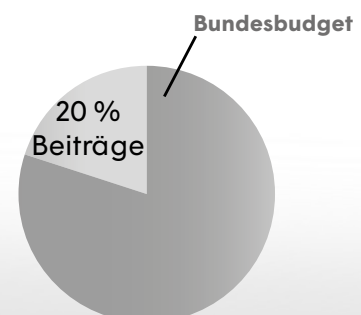
**Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer**



Selbstständige



**Landwirtinnen
und Landwirte**



**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben sich ihre Pension verdient.
73 % ihrer Pension sind durch Beiträge gedeckt.**

Quelle: Dachverband der SV, eigene Berechnungen

ERWERBSQUOTE ÄLTERER ARBEITNEHMER:INNEN

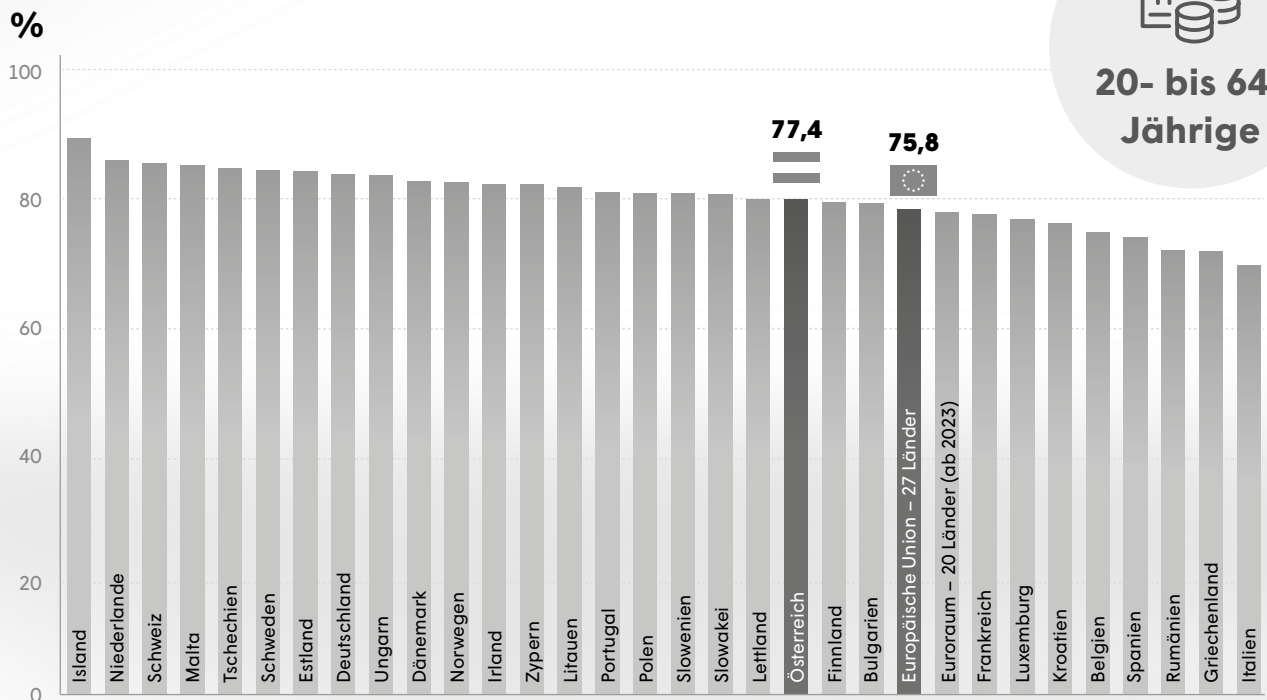
Die Erwerbsquote Älterer ist in Österreich im internationalen Vergleich noch unterdurchschnittlich, aber sie ist in den letzten Jahren kontinuierlich und deutlich gestiegen. Die Erwerbsquote misst den Anteil der Erwerbstätigen an einer Altersgruppe.

Für die Finanzierbarkeit des Sozialsystems kommt es auf die Beschäftigungsquote insgesamt über alle Altersgruppen an. Diese beeinflusst das Verhältnis von Beitragszahler:innen zu Leistungsbezieher:innen. Bei der Gesamtbeschäftigungsquote der 20- bis 64-Jährigen liegt Österreich 2024 deutlich über dem EU-Schnitt. 77,4 % der 20- bis 64-Jährigen waren beschäftigt. Das ist deutlich höher als der EU-Schnitt von 75,8 %.² (s. Abb. 6)

Die Erwerbsquote der Älteren (55- bis 64-Jährigen) lag unter dem EU-Schnitt: In Österreich betrug sie 2024 58,8 % (EU-Schnitt: 65,3 %)³ (s. Abb. 7). Aber in Österreich stieg die Beschäftigungsquote der älteren Arbeitnehmer:innen seit 2000 kontinuierlich an. 2000 waren 28 % der 55- bis 64-Jährigen erwerbstätig, 2024 waren es 58,8 %. Dieser Anstieg konzentrierte sich v. a. auf die 55 bis 59-Jährigen. Bei den 60 bis 64-Jährigen sind demgegenüber die meisten Menschen in Österreich bereits in Pension. Hier besteht Potenzial das faktische Pensionsantrittsalter anzuheben.

Die Erwerbsanreize im Pensionssystem sind im neuen Pensionskontorecht sehr hoch. Es bedarf aber auch ausreichender und altersgerechter Arbeitsplätze und eines Älterenbeschäftigungspakets.

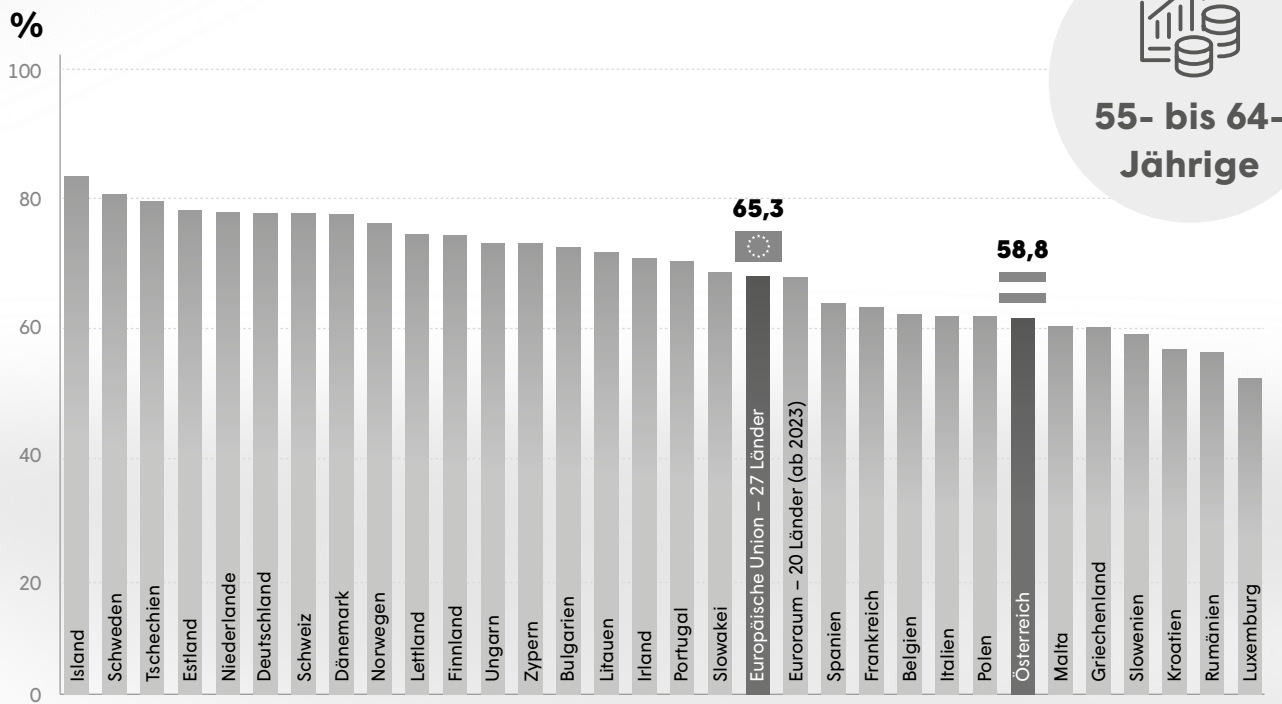
Abb. 6: ERWERBSTÄTIGENQUOTE DER 20- BIS 64-JÄHRIGEN (2024), IN %



Quelle: EUROSTAT, 08.01.2026

² Quelle: EUROSTAT, 08.01.2026

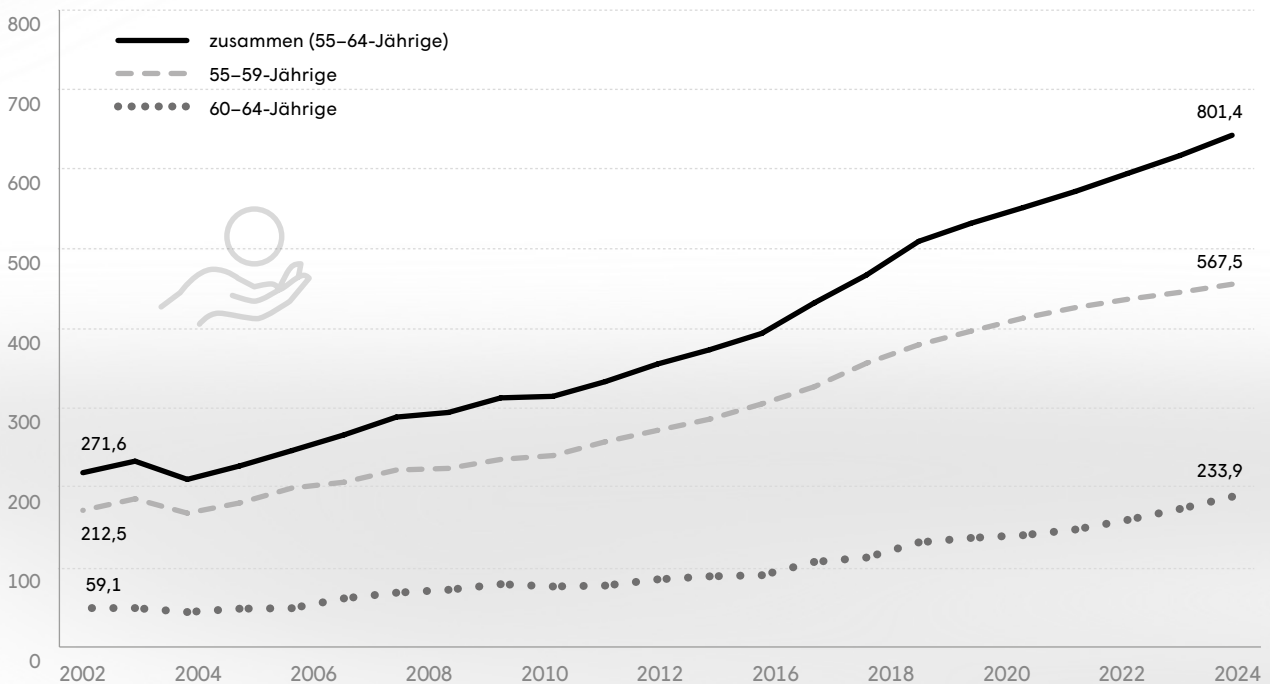
³ Quelle: EUROSTAT, 08.01.2026

Abb. 7: ERWERBSTÄTIGENQUOTE DER 55- BIS 64-JÄHRIGEN (2024), IN %

Quelle: EUROSTAT, 08.01.2026

Abb. 8: 55- BIS 64-JÄHRIGE ERWERBSTÄTIGE IN ÖSTERREICH

in 1.000 Personen

Quelle: Statistik Austria <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/gender-statistiken/erwerbsstaetigkeit>

ANSTIEG BEI DEN PENSIONSANTRITTEN ZUM REGELPENSIONALTER

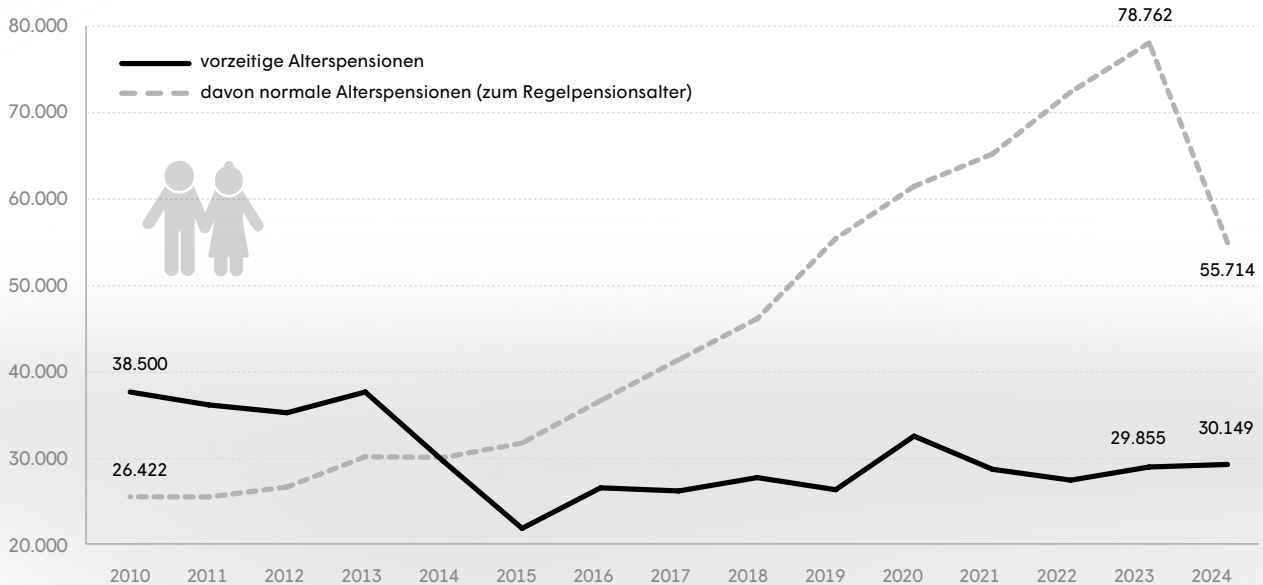
Mittlerweile gehen deutlich mehr Menschen zum Regelpensionsalter in Pension, als im Rahmen eines vorzeitigen Pensionsantritts. Bei letzterem kann man bei

Vorliegen ausreichender Versicherungsjahre schon etwas vor dem Regelpensionsalter die Pension antreten. (s. Abb. 9).

Der Rückgang bei den Pensionsantritten der Frauen ist auf die beginnende Anhebung des Frauenpensionsalters zurückzuführen.

**Abb. 9: ENTWICKLUNG DER PENSIONSNEUZUERKENNUNGEN
ZUM REGELPENSIONALTER UND DER VORZEITIGEN ALTERSPENSION**

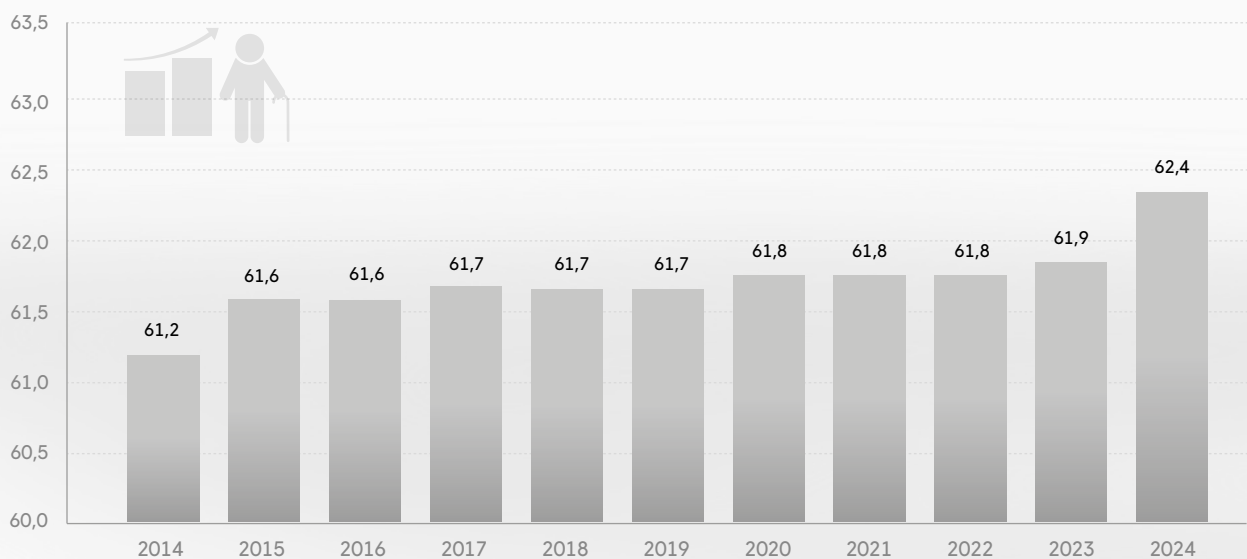
in Personen



Quelle: BMSGPK, Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Abb. 10: PENSIONSANTRITTSALTER ALTERSPENSION

in Jahren



Quelle: Jahresbericht der österreichischen Sozialversicherungsträger 2025, S. 50

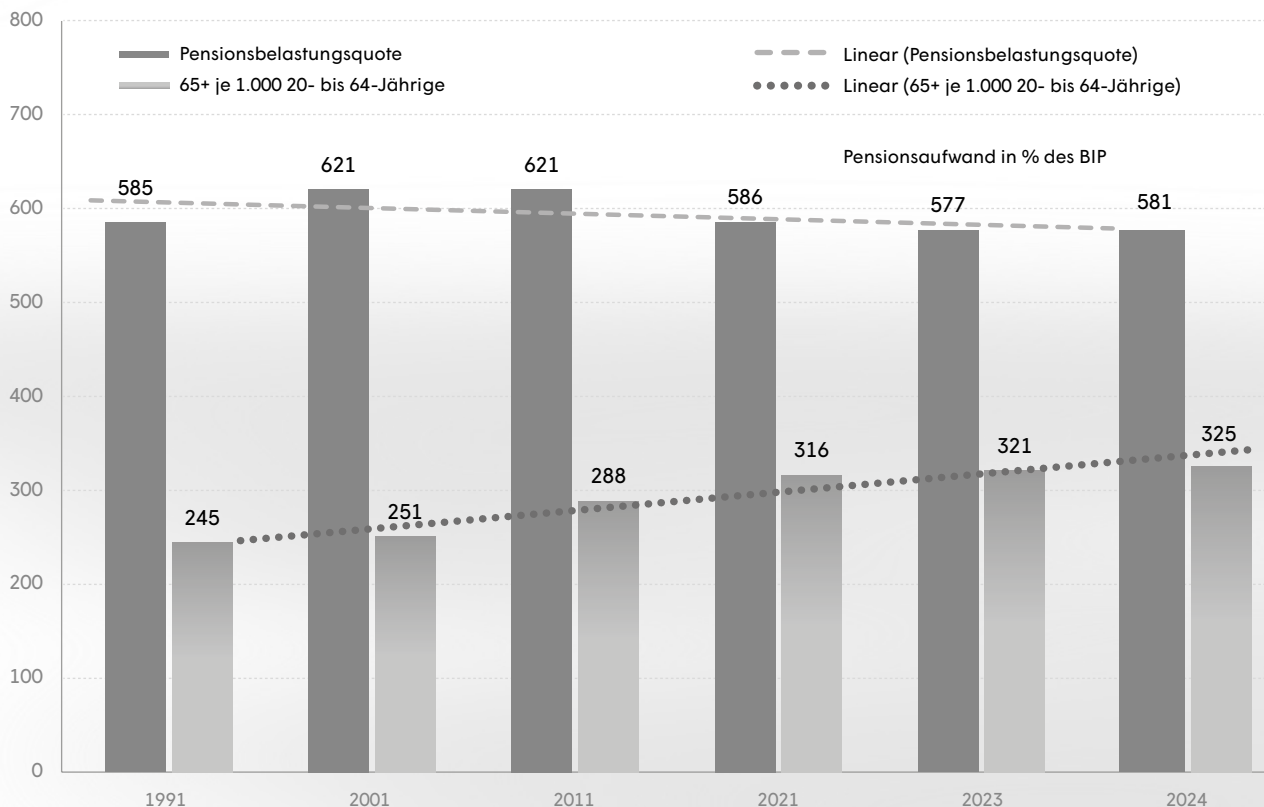
VERHÄLTNIS PENSIONEN ZU ERWERBSTÄTIGEN

In der öffentlichen Debatte zum Pensionssystem steht meist das Verhältnis der über 65-Jährigen zum Rest der Bevölkerung im Mittelpunkt. Entscheidend ist aber für das Pensionssystem die Relation der Anzahl der Beitragszahler:innen zu den Leistungsempfänger:innen („Pensionsbelastungsquote“). Diese Relation hängt auch stark von der Entwicklung der Beschäftigung ab. Die beiden Größen unterschieden sich sehr deutlich. Die Pensionsbelastungsquote misst die Anzahl an Pensionen, die je 1.000 Pensionsversicherten anfallen. Diese liegt auf selbem Niveau wie vor 30 Jahren.

Wie man anhand der Grafik sieht (s. Abb. 11), ist die Zahl, der über 65-Jährigen je 1.000 20- bis 64-Jährigen (Demographische Belastungsquote), seit 2001 deutlich gestiegen (von 251 auf 325: + 29 %). Demgegenüber ist die Pensionsbelastungsquote (Anzahl der Pensionen je 1.000 Versicherte) gesunken: von 621 auf 581. Darin spiegelt sich die gestiegene Beschäftigung wider. Bei einer hohen Beschäftigung ist das Pensionssystem auch bei einem steigenden Altenanteil gut finanzierbar.

Der Schlüssel zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Pensionssystems liegt nicht in einem automatisch steigenden Regelpensionsalter, sondern in steigender Beschäftigung (s. Abb. 11).

Abb. 11: PENSIONSBELASTUNGSQUOTE UND ALTERSABHÄNGIGENQUOTE



Quelle: Statistik Austria, Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Alterssicherungskommission, 2023

PENSIONSKONTO: BÖSES ERWACHEN? WELCHE LEISTUNGEN KANN MAN ERWARTEN?

Die Pensionsansprüche aller Versicherten sind bei der Pensionsversicherung in einem Pensionskonto gutgeschrieben. Das Pensionskonto zeigt den aufgrund der vorliegenden Versicherungszeiten bereits erworbenen Pensionsanspruch zum Regelpensionsalter.

Der Pensionsanspruch wird aufgrund einer einfachen Formel ermittelt: Pro Versicherungsjahr erwirbt man einen Pensionsanspruch von 1,78 % des Einkommens in diesem Jahr. Dieser Anspruch wird jährlich im Ausmaß der durchschnittlichen Lohnsteigerung aufgewertet. Wenn man beispielsweise in einem Jahr EUR 3.000,- brutto verdient, erwirbt man dadurch in diesem Jahr einen Pensionsanspruch von EUR 53,40 (1,78 % von EUR 3.000,-). Würde man 40 Jahre EUR 3.000,- brutto verdienen, erwirbt man einen Pensionsanspruch von EUR 2.136,- brutto (40* EUR 53,40). Das wären dann 71,2 % des Aktiveinkommens.



Beispiel Angestellter, 40 Versicherungsjahre:

Bruttomonatsverdienst: EUR 3.000,-
das entspricht 2026 EUR 2.174,08 netto (bzw. Jahresbezug: EUR 42.000,- brutto, EUR 30.803,42 netto).

In der Pension: EUR 2.136,- brutto laufend,
das entspricht EUR 1.878,07 netto (bzw. Jahresbezug: EUR 29.904,- brutto, EUR 26.348,78 netto)

Das Verhältnis der Bruttopension zum Bruttoarbeitseinkommen beträgt 71,2 %. Das Verhältnis von laufender Nettopension zum Nettoarbeitseinkommen liegt aber wesentlich höher und beträgt 86,5 %! Auf dem Pensionskonto ist immer der Anspruch auf die Bruttopension angeführt. Da man in der Pension aber weniger Abgaben als im Erwerbsleben zahlt, ist die Relation von Nettopension zum Nettoeinkommen deutlich besser. Arbeitnehmer:innen zahlen Sozialversicherungsbeiträge von etwa 18 %, als Pensionist:in zahlt man hingegen nur 6 % Krankenversicherungsbeitrag. Hinzu kommt bei beiden die Lohnsteuer.

2023 lagen die Nettoersatzraten für die Neuzugänge bei den Pensionen (ohne Hinterbliebenenpensionen) bei ca. 81,3 %. Die Zahlen beziehen sich sowohl auf Alterspensionen als auch auf Invaliditätspensionen.

- Nettoersatzrate: 81,3 %
(Männer 83,5 %, Frauen 79,8 %)
- Bruttoersatzrate: 68,2 %
(Männer 70,0 %, Frauen 67,0 %)

Betrachtet man nur die Alterspensionen, so lag die Nettoersatzrate bei Männern bei 84,9 % und bei Frauen bei 80,3 %.⁴

Man sieht daher: Eine reine Betrachtung der Bruttopension und ein Vergleich zum Bruttoeinkommen unterschätzt die Absicherung im Alter.

ÖSTERREICHPENSION UND PENSIONSKONTO

Das derzeitige Pensionssystem beruht auf einem leistungsdefinierten Pensionskonto. Das Leistungsziel beruht auf dem Modell der Österreichpension des ÖGB. Die auf der Lebensdurchrechnung basierenden Beitragsgrundlagen werden im Ausmaß der Lohnentwicklung aufgewertet. Damit wurde die Aufwertung verbessert und wir haben als einziges Land der Welt ein leistungsdefiniertes Pensionskonto umsetzen können.

Anderen Länder, wie Schweden und Italien, haben beitragsdefinierte Konten, mit hohen impliziten Abschlägen bei früherem Antritt. Dort gibt es keine Leistungszusage und Anspruch auf eine konkrete Pensionshöhe, sondern die Pension wird so berechnet, dass die Summe der eingezahlten Beiträge auf die Lebenserwartung aufgeteilt wird.

Demgegenüber gibt unser Pensionskonto jedes Jahr Auskunft über die Höhe der bereits erworbenen Pensionsansprüche. Das bringt eine Bestandssicherheit und Transparenz.

Die Tatsache, dass die bereits erworbenen Leistungsansprüche auf den individuellen Pensionskonten ausgewiesen sind, bringt eine hohe Bestandssicherheit. Die jährliche Erhöhung der Gutschrift, um die neu erworbenen Leistungsansprüche auf individuellen

⁴ Quelle: BMSGPK, <https://www.dnet.at/opis/Pensionsversicherung.aspx>, 30.12.2025



Pensionskonten, bringt ein hohes Maß an Transparenz und ist leicht nachvollziehbar.

Das österreichische Leistungskonto bietet eine vergleichsweise gute Leistungshöhe: 1,78 % Leistungsgutschrift pro Jahr in Verbindung mit fairer Aufwertung, ergibt bei durchschnittlichem Erwerbsverlauf auch für die heute Jüngeren einen guten Einkommensersatz (Nettopension relativ zu vorherigem Nettoeinkommen).

Zum Vergleich: Die jährliche Leistungsgutschrift beträgt in Deutschland nicht 1,78 %, sondern nur etwa 1 % und wird in Zukunft sogar noch weiter sinken.

ÖSTERREICHS PENSIONSSYSTEM BRINGT IM INTERNATIONALEN VERGLEICH GUTE LEISTUNGEN

Mit dem Pensionskonto und seiner Berechnungsformel bleibt Österreich ein Land mit einem guten öffentlichen Pensionssystem. Das zeigen u. a. Vergleichsberechnungen der OECD für Menschen die neu auf den Arbeitsmarkt kommen.

Die OECD simuliert die Pensionshöhe eines Erwerbstätigen, der 2020 im Alter von 22 Jahren auf den Arbeitsmarkt kommt und ohne Unterbrechung bis zum jeweiligen zukünftigen Regelpensionsalter arbeitet. Die Bruttoersatzrate liegt dann in Österreich bei 74,1 %, bei einem Pensionsantritt mit 65 Jahren, und damit deutlich über dem OECD-Schnitt von 51,8 % bei einem durchschnittlichen Pensionsantrittsalter von 66,1 Jahren. Die österreichische Nettoersatzrate für den Durchschnittsverdienst liegt in den OECD-Simulationen bei 87,1 % und damit auch deutlich höher als im OECD-Schnitt von 62,4 %.⁵

Zur Interpretation: Das sind natürlich keine Echt-daten, sondern Berechnungen wie viel eine Person, die durchschnittlich viel verdient, an Pension bekommt, wenn er oder sie nach 43 Jahren zum Regelpensionsalter in Pension geht. Auch das ist nicht repräsentativ. Aber da die Berechnung bei den verschiedenen Pensionssystemen immer denselben Einkommensverlauf unterstellt, sieht man gut die Unterschiede in der Leistungshöhe der verschiedenen Pensionssysteme. Das heißt, das Pensionssystem bietet auch für all jene, die neu auf den Arbeitsmarkt kommen, eine vergleichsweise gute finanzielle Absicherung im Alter. Und das Pensionskonto stabilisiert das öffentliche System.

⁵ OECD „Pensions at a glance 2021“. In ihren Berechnungen geht die OECD von folgenden Annahmen aus: Realeinkommenssteigerung 1,25 %, Inflation 2 %, Diskontrate 2 %.

Regierungen sollten sich davor hüten, rückwirkend in erworbene Ansprüche der Versicherten einzugreifen. Das würden alle durch eine Verschlechterung ihres Pensionsanspruches am Pensionskonto merken.

Das Pensionskonto schafft Transparenz und zeigt, wie sich die Pensionshöhe je nach Eintrittsalter unterscheidet. Wenn man statt mit 62 mit 65 Jahren in Pension geht, hat das erhebliche Auswirkungen auf die Pensionshöhe.

Für jedes Monat, das man vor dem Regelpensionsalter in Pension geht, gibt es Abschläge:

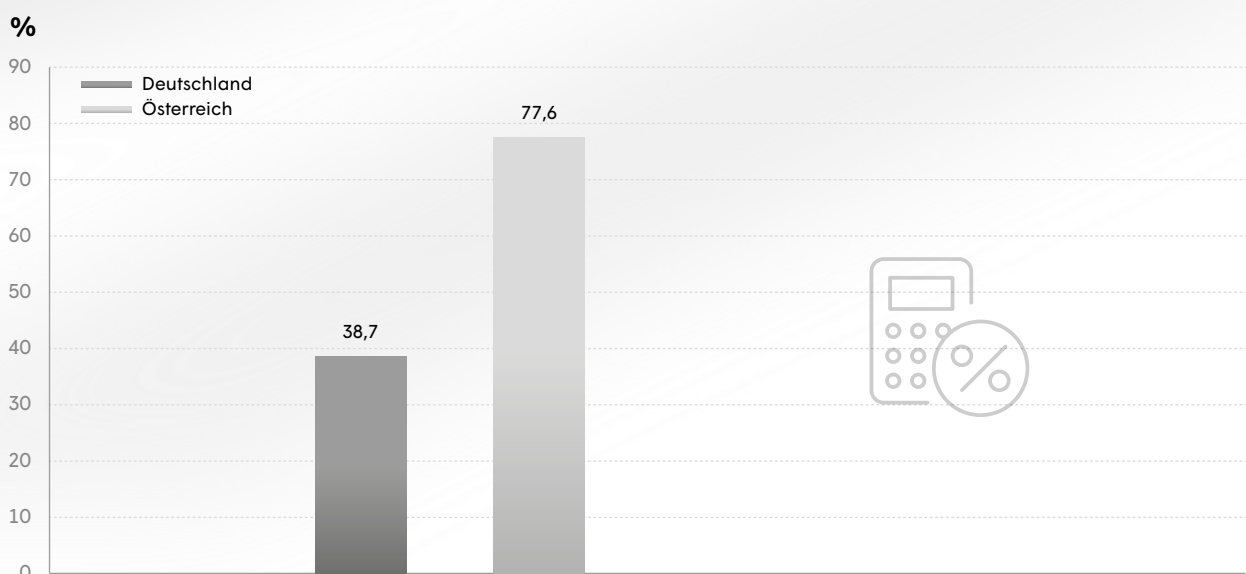
- 4,2 % pro Jahr bei der Langzeitversichertenregelung; 5,1 % pro Jahr in der Korridorpension.
- Jedes zusätzliche Versicherungsmonat erhöht den Pensionsanspruch (pro Jahr 1,78 % des versicherten Einkommens).
- Das bedeutet, dass im Pensionskonto die Erwerbsanreize im Pensionssystem außerordentlich hoch sind. Jetzt muss es darum gehen, es den Menschen zu ermöglichen bis 65 Jahre arbeiten zu können.
- Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt berücksichtigen, dass man bei früherem Pensionsan-

tritt einige Monate/Jahre länger Pension bezieht und eine längere Pensionsbezugsdauer aufweist. Die Abschläge dürfen aber nicht mehr ausmachen, als die Kompensation der längeren Bezugsdauer.

VERGLEICH ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND

Die österreichische Pensionsversicherung erbringt deutlich höhere Leistungen als die deutsche Rentenversicherung. Im Jahr 2019 waren bei neu angetreten Pensionen die Leistungen in Österreich um 2/3 höher, Alterspensionen um 70 %, krankheitsbedingte Pensionen um 47 %. Auch jetzige Berufseinsteiger:innen haben in Österreich wegen der besseren Berechnung viel höhere Leistungen zu erwarten. Dabei wird jeweils ein Verdienst in Höhe des Durchschnittseinkommens unterstellt. Die Bruttopension erreicht dann in Österreich ein Durchschnittseinkommen von 77,6 % des Bruttoeinkommens, in Deutschland hingegen nur 38,7 %.

Abb. 12: VORAUSBERECHNETE BRUTTOERSATZQUOTEN IN % BEI BERUFSEINSTIEG 2018



Quelle: RENTEN IN DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH, Florian Blank, Camille Logeay, Erik Türk, Josef Wöss, Rudolf Zwiener. WSI Policy Brief 64 WSI 12/2021, eigene Darstellung

VORSICHT BEI PENSIONSÜCKENRECHNERN VON ANBIETER:INNEN PRIVATER PENSIONS- ZUSATZPRODUKTEN

Zweifellos kann es für viele Menschen sinnvoll sein, eine zusätzliche Vorsorge im Alter zu haben. Davor sollte man sich ein realistisches Bild über die Höhe der zu erwartenden Pension machen. Von Versicherungen und Banken werden dazu Pensionslückenrechner angeboten, die relativ hohe Pensionslücken errechnen.

Es ist ratsam auch den diesbezüglichen Pensionsrechner der Arbeiterkammer zu verwenden⁶, um abzusehen, wie sehr die Ergebnisse unter verschiedenen Annahmen auseinandergehen. Für viele Menschen bietet die Pensionsversicherung eine gute Altersabsicherung. Auch wird der bereits erworbene Pensionsanspruch jährlich im Ausmaß der gesamtwirtschaftlichen Lohnsteigerungen erhöht. Die Pensionsansprüche werden jährlich mit der sogenannten „Aufwertungszahl“ valorisiert. Diese errechnet sich aus der Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung.

Wie hoch wird die Pensionslücke?

Anbieter von Pensionszusatzvorsorgeprodukten wie Banken, Versicherungen und Vermögensberater werden Ihnen anhand der aktuellen Ansprüche laut dem Pensionskonto anbieten, ihre Pensionslücke zu berechnen und zu schließen. Mit Pensionslücke ist die Differenz zwischen der zu erwartenden Pension und dem Letzteinkommen gemeint. Nachdem beide Werte noch nicht feststehen, kann man mit verschiedenen Annahmen eine große oder eine kleine Pensionslücke errechnen.

Wovon hängt die Pensionslücke ab?

Wer von jetzt bis zum Regelpensionsalter weiterarbeitet und erst zum Regelpensionsalter in Pension geht, hat sicher eine kleinere Pensionslücke als jemand, der vorzeitig in Pension gehen wird und für jedes Monat vor dem Regelpensionsalter Abschläge in Kauf nehmen muss. Wer derzeit Vollzeit arbeitet und auf Teilzeit wechselt, hat ein geringeres Einkommen und erwirbt daher für jedes zusätzliche Versicherungsjahr geringere Ansprüche als bei Fortsetzung der Vollzeitbeschäftigung. Andererseits wird auch das Letzteinkommen geringer sein. Man hat also eine geringere Pensionslücke und eine geringere Pension!

Wer die Beschäftigung verliert, ist zwar weiter pensionsversichert, erwirbt aber in der Arbeitslosigkeit für jedes Versicherungsjahr um 30 % geringere Pensionsansprüche als bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses. Es erfolgen Gutschriften in der Höhe von 70 % des Einkommens vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Bei einem Jahr der Arbeitslosigkeit ist der Unterschied in Bezug auf die Gesamtpension gering, wer lange arbeitslos bleibt, wird größere Einbußen haben. Wer seine Arbeit verliert, wird sich aber sehr schwertun, laufend für ein Altersvorsorgeprodukt einzuzahlen.

Pensionskonto:

Die „Verzinsung“ kann sich sehen lassen

Die Ansprüche am Pensionskonto werden jährlich entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Lohn- und Gehaltsentwicklung aufgewertet. Wie man anhand der Grafik deutlich sieht, entwickelte sich die Aufwertungszahl seit 1995 sehr ähnlich wie der Tariflohnindex, der die Entwicklung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne und -gehälter darstellt. Beide stiegen deutlich stärker als die Preise.

Während die Preise von 1995 bis 2025 um ca. 100 % gestiegen sind, stiegen die Kollektivvertragslöhne um 126 % und die Aufwertungszahl um 120 %. Die Pensionsansprüche werden daher nicht nur gegen die Teuerung abgesichert, sondern steigen dann höher als die Inflation, wenn die Bruttolöhne und -gehälter stärker steigen als die Preise. Man wird also mit der jährlichen Aufwertung der Pensionsansprüche am Wohlstandszugewinn beteiligt. Die Aufwertungszahl betrug 1995 bis 2025 durchschnittlich 2,7 % pro Jahr, die Inflation 2,3 %. (s. Abb. 13 auf Seite 22)

MIT WELCHEN ANNAHMEN WIRD EINE PENSIONSÜCKE BERECHNET?

Man sollte vorsichtig sein, wenn BeraterInnen von Banken, Versicherungen oder Vermögensberater eine hohe Pensionslücke berechnen und Ihnen zum Kauf von Vorsorgeprodukten raten.

Vergleichen Sie deren Ergebnisse mit dem Pensionsrechner der AK. Diesen finden Sie unter:

<http://pensionsrechner.arbeiterkammer.at>

⁶ <http://pensionsrechner.arbeiterkammer.at>

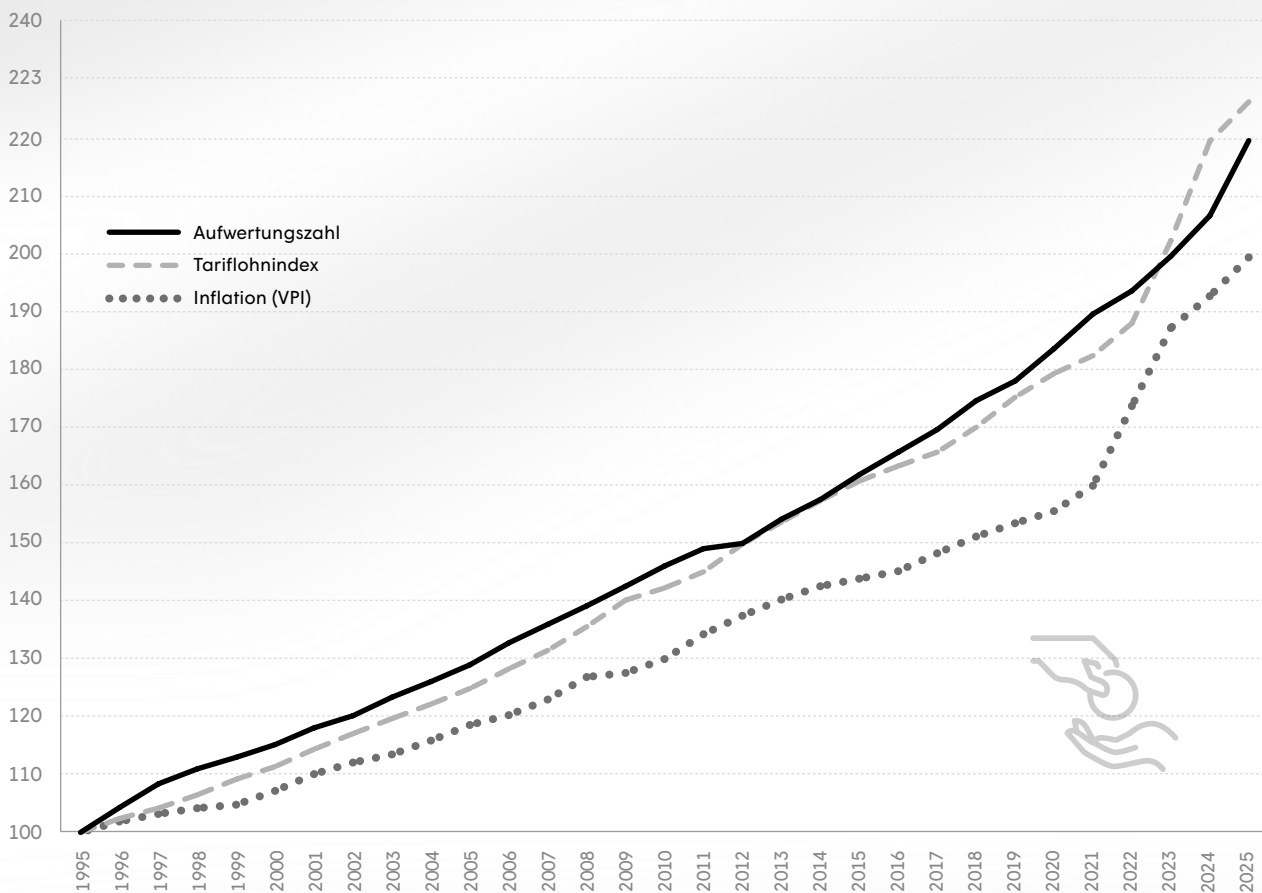
Da Prognoserechnungen von vielen Annahmen abhängen, ist das Ergebnis immer einigermaßen „gestaltbar“. Außerdem gibt es mit der freiwilligen Höherversicherung eine attraktive Möglichkeit die gesetzliche Pension aufzustocken, die sichere Leistungen bringt ohne dass man sich hohen Gebühren oder Finanzmarktrisiken aussetzen muss.



Beim Test von Onlinerechnern haben wir festgestellt, dass **bei Hochrechnungen die Pensionen deutlich geringer hochgerechnet werden als die Einkommen. Das ergibt dann eine deutliche Erhöhung der Pensionslücke!**

Die Arbeiterkammer bietet einen guten Pensionsrechner an, der zum Ziel hat, dass man sich ein realistisches Bild über die zu erwartende Pension machen kann. Die AK hat kein Eigeninteresse ihnen ein Vorsorgeprodukt verkaufen zu wollen. Daher sollte man sich mit diesem Rechner verschiedene Szenarien durchrechnen.

Abb. 13: ENTWICKLUNG DER TARIFLÖHNE, DER PREISE UND DER AUFWERTUNGSZAHL



Quelle: Eigene Berechnungen; Statistik Austria und Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, 2024

DAS FORDERT DIE GEWERKSCHAFT GPA

DIESE FORDERUNGEN HAT DIE GEWERKSCHAFT GPA BEIM BUNDESFORUM AM 9.9.2021 ZUM BEREICH PENSIONEN BESCHLOSSEN:



- Lebensstandardsichernde Pensionen – daher Schutz des leistungsdefinierten Pensionskontos.
 - Keine schlechtere Aufwertung im Pensionskonto.
 - Kein höheres gesetzliches Pensionsalter; Nein zur Einführung einer Pensionsautomatik.
 - Beibehaltung der Möglichkeiten, vor dem Regelpensionsalter in Pension zu gehen (Korridorpension, Langzeitversichertenregelung, Schwerarbeitspension).
 - Schließen des Gender-Pension-Gaps: Bessere Bewertung von Kindererziehungszeiten; Die Kindererziehungszeiten sollen bis zum 8. Lebensjahr stufenweise zusätzlich zum Erwerbseinkommen angerechnet werden. (5. und 6. Lebensjahr: 66 % der Bemessungsgrundlage der Kindererziehungszeiten; 7. und 8. Lebensjahr: 33 % der Bemessungsgrundlage der Kindererziehungszeiten). Dies bewirkt eine Erhöhung der Anrechnung um ca. 50 %.
 - Schwerarbeiter:innen, die in Invaliditätspension gehen, haben 13,8 % Abschlag (außer bei 45 Beitragsjahren). Diese sollen wie in der Schwerarbeitspension auf 9 % begrenzt werden.
 - In Zukunft soll Schwerarbeit vorliegen, wenn zumindest an 15 Tagen im Monat oder monatlich 120 Stunden Schwerarbeit geleistet wird oder die erforderliche Arbeitskaloriengrenze erreicht wird.
 - Sanktionierung der Nichteinhaltung der für Arbeitgeber:innen bestehenden Meldepflicht von Schwerarbeitszeiten.
 - Kein Ausbau der steuerlichen Förderung der dritten Säule.
 - Verfassungsrechtliche Absicherung des gesetzlichen Pensionssystems.
- ### Rehabgeld und krankheitsbedingte Pensionen
- Rechtzeitig in Gesundheit investieren – Prävention ausbauen, auch bei der Rehabilitation!
 - Recht auf präventive medizinische Rehabilitation, auch ohne Berufsschutz.
 - Anspruch auf berufliche Rehabilitation auch für Personen ohne Berufsschutz.
 - Ausbau der ambulanten Rehabilitation.
 - Präventive Rehabilitation bei drohender Arbeitsunfähigkeit und verpflichtende Inanspruchnahme von Leistungen von fit2work für Betriebe, welche die Arbeitsfähigkeit ihrer Beschäftigten beeinträchtigen.

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

Pensionen zählen zu den wichtigsten Leistungen des Sozialstaats. Sie ermöglichen die finanzielle und materielle Absicherung nach dem Ende des Erwerbslebens. Zu den Leistungen der Pensionsversicherung zählen die Alterspensionen, die man ab Erreichen des Pensionsalters beziehen kann, ebenso wie Rehabilitationen oder krankheitsbedingte Pensionierungen, wenn man krankheitsbedingt seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. Damit im Todesfall einer beschäftigten Person die Angehörigen abgesichert sind, gibt es die Hinterbliebenenpensionen (Witwer-/Witwen- und Waisenpensionen).

In der Pensionsversicherung wird zwischen Eigenpensionen und Hinterbliebenenpensionen unterschieden. Zu Ersteren gehören die Alterspension, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“) sowie die Korridorpension und die Schwerarbeitspension.

Alle diese Pensionsarten setzen jeweils die Erreichung einer bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze voraus. Krankheitsbedingte Pensionen, die unterschieden werden in Berufsunfähigkeitspension (Angestellte) und Invaliditätspension (Arbeiter:innen), zählen ebenfalls zu den Eigenpensionen.

Bei Tod eines oder einer Versicherten existieren für die Hinterbliebenen Leistungen in Form der Witwer-/Witwen- sowie der Waisenpension. Genauere Erläuterungen zu den einzelnen Pensionsarten folgen in den Kapiteln „Eigenpensionen“ (Seite 38 ff.) und „Hinterbliebenenpensionen“ (Seite 51 ff.).

Gesetzlich geregelt sind die Pensionen einerseits im ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) bzw. GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) und BSVG (Sozialversicherungsgesetz der BäuerInnen) sowie andererseits im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG), das mit 01.01.2005 in Kraft getreten ist und die Grundlage für die Pensionsharmonisierung darstellt.

Mit 2014 erfolgte die Umstellung ins neue Pensionsrecht. Alle bis dahin bestehenden Pensionsansprüche wurden abgerechnet und ins Pensionskonto übertragen. Die Ermittlung der Pensionshöhe ist damit nicht nur wesentlich vereinfacht, sondern für den einzelnen Versicherten oder die einzelne Versicherte auch weit aus besser nachvollziehbar und transparenter geworden.

VORAUSSETZUNGEN UND ANTRAGSTELLUNG

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf eine Pension, wenn ein bestimmtes Lebensalter erreicht ist (Eintritt des Versicherungsfalles), wenn eine Mindestanzahl von Versicherungsmonaten vorliegt (Erfüllung der Wartezeit) bzw. wenn bestimmte Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Über die unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen je nach Pensionsart wird im Anhang unter „Pensionsarten im Überblick“ (Seite 55) informiert.

Im alten wie im neuen Pensionsrecht ist die Höhe der Pension abhängig von der Anzahl der Versicherungs-



monate, vom jeweiligen Pensionsantrittsalter sowie vom versicherten Einkommen (Bemessungsgrundlage). Voraussetzung für die Leistungserbringung bzw. die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens ist die Antragstellung beim Pensionsversicherungsträger. Der Antragstag löst den Pensionsstichtag aus, der auf den jeweils folgenden Monatsersten nach dem Tag der Antragstellung fällt. Zu diesem wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Pensionsvoraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt.

Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag auch der Pensionsstichtag. Bei Anträgen auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Todes ist der Stichtag der Todestag, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Todestag folgende Monatserste.

MINDESTVERSICHERUNGSZEIT

Neben der Erfüllung des Pensionsantrittsalters ist ein Anspruch auf eine Alterspension an folgende Mindestversicherungszeiten geknüpft:

- mindestens 180 Versicherungsmonate, davon mindestens 84 Monate auf Grund einer Erwerbstätigkeit, vor dem Stichtag.

Den Versicherungszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit sind folgende Zeiten gleichgestellt:

- Zeiten einer Selbstversicherung wegen Pflege eines behinderten Kindes
- Zeiten einer Selbstversicherung wegen Pflege eines nahen Angehörigen
- Zeiten einer beitragsbegünstigten Weiterversicherung für pflegende Angehörige
- Zeiten einer Familienhospizkarenz
- Zeiten des Bezuges von aliquotem Pflegekarenzgeld bei Pflegezeit.

Wenn auch Monate einer Selbstversicherung (§16a ASVG) erworben wurden, zählen höchstens 12 davon für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit.

REGELPENSIONSALTER

Das Regelpensionsalter für die Alterspension beträgt 65 Jahre. Für Frauen gilt noch ein niedrigeres Regel-

pensionsantrittsalter. Dieses wird seit 2024 in Halbjahresschritten an das der Männer angeglichen. Für alle Frauen, die ab dem 02.06.1968 geboren wurden, gilt ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren.

ANHEBUNG FRAUENPENSIONSALTER

Kalenderjahr	Antrittsalter	Weibliche Versicherte, geboren bis:
2024	60. Lebensjahr + 6 Monate	30.06.1964
2025	61. Lebensjahr	31.12.1964
2026	61. Lebensjahr + 6 Monate	30.06.1965
2027	62. Lebensjahr	31.12.1965
2028	62. Lebensjahr + 6 Monate	30.06.1966
2029	63. Lebensjahr	31.12.1966
2030	63. Lebensjahr + 6 Monate	30.06.1967
2031	64. Lebensjahr	31.12.1967
2032	64. Lebensjahr + 6 Monate	30.06.1968
2033	65. Lebensjahr	für alle ab dem 1. Juli 1968 geborene Versicherte

PENSIONSKONTO

Seit 2005 werden die verschiedenen öffentlichen Pensionssysteme schrittweise vereinheitlicht. Grundlage bildet das 2005 in Kraft getretene Allgemeine Pensionsgesetz (APG). Durch das APG wurde ein leistungsorientiertes Pensionskonto eingerichtet. Damit wurden weitgehend die von ÖGB und AK entwickelten Grundsätze umgesetzt.

Das „Pensionskonto“ zeigt den Versicherten, welchen Pensionsanspruch sie bislang erworben haben, wenn sie mit den bereits erworbenen Versicherungszeiten zum Regelpensionsalter in Pension gehen würden. Es sieht bei einem Pensionsantritt mit 65 Lebensjahren und 45 Versicherungsjahren 80 % des Lebensdurchschnittseinkommens vor. Das Konto gewährleistet die Ausfallhaftung des Bundes und Transparenz für die Versicherten. In bereits erworbene Ansprüche kann rückwirkend nicht mehr eingegriffen werden.

2014 wurden alle zuvor erworbenen Ansprüche auf dem Pensionskonto gutgeschrieben, die laufenden Leistungsansprüche werden regelmäßig vermerkt. Das Konto wird bis zu jenem Kalenderjahr geführt, in dem der Stichtag der (vorzeitigen) Alterspension bzw. der Tod des oder der Versicherten liegt.

Mit dem Stichtag kommt es zur Zuerkennung der Pension und eine weitere Führung des Pensionskontos ist hinfällig. Die Pensionshöhe ergibt sich aus dem „Kontostand“ des Pensionskontos. Während einer Invaliditätspension oder Berufsunfähigkeitspension wird das Pensionskonto weitergeführt.

Das Konto weist Folgendes aus:

- Das (versicherte) Erwerbseinkommen bzw. die Beitragsgrundlage bei „Ersatzzeiten“,
- die jährliche Gutschrift (1,78 % der Summe der Beitragsgrundlagen),



- die aufgewerteten Gutschriften der Vorjahre,
- die Gesamtgutschrift und die
- bereits erworbene monatliche Pensionshöhe.

Ein Pensionskonto ist nicht mit einem Bankkonto vergleichbar. Es bedeutet nicht, dass die Gelder auf dem Kapitalmarkt veranlagt werden. Das Konto ist auch nicht „jederzeit behebbar“. Man kann es vielmehr als einen „Beitrags- bzw. Leistungsausweis“ ansehen.



Ein vereinfachtes Beispiel:

Wenn jemand monatlich EUR 1.000,- verdient, dann erhält er am Ende des Jahres EUR 17,80 (1,78 % der Bemessungsgrundlage) als künftige Monatspension gutgeschrieben. Dieser Betrag wird jährlich fair mit der Lohnentwicklung aufgewertet, und es kommen die Beträge der Folgejahre hinzu. 45 Jahre mal EUR 17,80 ergibt EUR 800,-, also eine Ersatzrate von 80 %.

Die Aufwertung erfolgt dabei am Ende eines Jahres anhand der Lohnentwicklung von vor zwei Jahren.

VERSICHERUNGSZEITEN, BEITRAGSZEITEN, ERSATZZEITEN

Die Versicherungszeiten untergliedern sich in Versicherungszeiten auf Grundlage einer Erwerbstätigkeit, Zeiten einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung (dazu zählen Zeiten der Kindererziehung, Familienhospizkarenz, Bezug von Arbeitslosengeld und Nothilfe, von Kranken-, Wochen-, Übergangs- und Rehabilitationsgeld, Zivil- oder Präsenzdienst) sowie Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung.

Nach dem APG gelten folgende Grundlagen für die Beiträge, die dem Pensionskonto gutgeschrieben werden:

- **Arbeitslosigkeit**
70 % des monatlichen Bruttoeinkommens, von dem das Arbeitslosengeld bemessen wird.

- **Notstandshilfe**

92 % von 70 % der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes.

- **Wochengeld**

Die Höhe der Leistung.

- **Kindererziehungszeiten**

Monatlich EUR 2.468,01 (Wert für 2026). Pro Kind werden bis zu 48 Monate angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten bis zu 60 Monate. Bei Überschneidungen mit der Geburt eines weiteren Kindes zählen die Monate jedoch nicht doppelt. Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten erfolgt für jenen Elternteil, der überwiegend die Kinderbetreuung übernimmt. Somit können Kindererziehungszeiten auch zwischen den Eltern aufgeteilt werden. Seitens der Pensionsversicherungsträger werden Zeiten der Kindererziehung vorrangig weiblichen Versicherten zugeordnet.

- **Präsenzdienst, Zivildienst, Auslands- und Ausbildungsdienst**

EUR 2.486,01 (Wert 2026)

- **Krankengeld**

Die Bemessungsgrundlage für das Krankengeld (sozialversicherungspflichtiges Bruttogehalt bis zur Höchstbeitragsgrundlage).

- **Rehabilitationsgeld**

Die Bemessungsgrundlage für das Krankengeld.

- **Wiedereingliederungsgeld**

Die Bemessungsgrundlage für das Krankengeld abzüglich des auf Grund der Wiedereingliederungsteilzeit herabgesetzten Entgelts.

- **Pflegekarenzgeld, Familienhospizkarenz**

EUR 2.486,01 pro Monat (Wert 2026)

- **Pflegezeit**

Aliquot zur Beitragsgrundlage des Pflegekarenzgeldes.

- **Schul- und Studienzeiten**

EUR 6.930,00 pro Monat (Werte für HBGL 2026). Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten werden bei der Pensionsberechnung bzw. bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nur dann berücksichtigt, wenn für diese nachträglich Beiträge entrichtet worden sind. (Siehe Punkt „Nachkauf von Schul- und Studienzeiten“ auf Seite 30).

PENSIONSANPASSUNG

Ein wesentliches Element der Absicherung im Alter ist der Erhalt der Kaufkraft. Die Pensionen werden daher jährlich valorisiert.

Dafür werden die Pensionen jeweils mit Wirksamkeit 1. Jänner, um einen von dem oder der Bundesminister:in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz festgesetzten Anpassungsfaktor erhöht. Die Entwicklung des Verbraucherpreises (Inflation) wird dabei berücksichtigt. Die konkrete Anpassung kann davon aber auch abweichen.

Seit 2022 wurde diese Erhöhung je nach Zeitpunkt bzw. Monat des Pensionsantritts aliquotiert.

Die Aliquotierung wird ab 2026 abgeschafft. Die erstmalige Pensionsanpassung wird ab 2026 einheitlich und unabhängig vom Kalendermonat des Pensionsantritts 50 % des festgelegten Erhöhungsbetrages ausmachen.

Für das Jahr 2026 wurde für die Pensionsanpassung folgende Staffelung festgelegt:

bis EUR 2.500,00	2,7 %
bei Gesamtpensionseinkommen über EUR 2.500,00	pauschal um EUR 67,50

AUSGLEICHSZULAGE

Höhe der Ausgleichzulagenrichtsätze 2026

Personenkreis	Betrag
Alleinstehende Pensionsbezieher:innen*), Witwen (Witwer), hinterbliebene eingetragene PartnerInnen	EUR 1.308,39
Ehepaare **) im gemeinsamen Haushalt *)	EUR 2.064,12

Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt

- ein Ausgleichszulagenbonus, wenn eine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension bezogen wird oder
- ein Pensionsbonus, wenn keine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension bezogen wird.

Ausgleichszulagenbonus/ Pensionsbonus	Grenzwert für Gesamteinkommen	Maximale Bonushöhe
Vorliegen von mind. 360 Beitragsmonaten	EUR 1.423,63	EUR 193,69
Vorliegen von mind. 480 Beitragsmonaten	EUR 1.700,76	EUR 493,99
Vorliegen von mind. 480 Beitragsmonaten bei gemeinsamen Haushalt mit dem Ehegatten/der Ehegattin bzw. dem/der eingetragenen Partner:in	EUR 2.295,69	EUR 493,46

NACHKAUF VON SCHUL- UND STUDIENZEITEN

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten werden bei der Pensionsberechnung bzw. bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nur dann berücksichtigt, wenn für diese nachträglich Beiträge entrichtet worden sind. Nachgekaufte Schul-/Studien-/Ausbildungszeiten gelten als Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung. Für ab 1.1.2005 gelegene Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten besteht die Möglichkeit, eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung abzuschließen. Nachgekauft werden können Zeiten, die ab dem Kalenderjahr nach Vollendung des 15. Lebensjahres liegen und an einer mittleren oder höheren inländischen Schule, an einer Hochschule bzw. Kunstakademie (mindestens zweijähriger Ausbildungsweg) verbracht wurden sowie Zeiten für eine nach dem Hochschulstudium vorgeschriebene Berufsausbildung. Als Schuljahr gilt der Zeitraum von September bis August. 12 Monate pro anrechenbarem Schuljahr können nachgekauft werden, für jedes Hochschulsemester 6 Monate, und für die Ausbildungsmonate die gesamte Dauer. Die Schule muss nicht abgeschlossen worden sein. Abgebrochene Schuljahre zählen jedoch nicht.

Wie viele Jahre können nachgekauft werden:	
Mittlere Schule	2 Jahre
Höhere Schule/ Akademie	3 Jahre
Hochschule/ Kunstakademie	6 Jahre/12 Semester

Ausnahme:

Bei Witwer-/Witwen- und Waisenpensionen zählen Schul-/Studien-/Ausbildungszeiten des oder der Verstorbenen auch ohne Beitragsleistung für die Erfüllung der Wartezeit (Mindestversicherungszeit).

Kosten des Nachkaufs

Bei den Kosten für den Nachkauf von Schul-, Studien und Ausbildungszeiten wird nicht mehr nach Art der Bildungseinrichtung (Schule oder Universität) unterschieden. Es gilt ein einheitlicher Beitragssatz, der bei Antragstellung im Jahr 2026 EUR 1.580,04 für einen Monat beträgt. Das entspricht einer Beitragszahlung von einem Verdienst in Höhe der Höchstbeitragsgrundlage (22,8 %). Auf dem Pensionskonto erwirbt man daher Ansprüche in einer Höhe, die einem Einkommen in Höhe von EUR 6.930,00 entsprechen (Wert 2026).

Steuerersparnis

Die Kosten des Nachkaufs sind ohne Begrenzung steuerlich als Sonderausgabe absetzbar. Die Steuerersparnis ist umso höher, je höher das Einkommen ist („Progressiver Steuertarif“).

Es besteht die Möglichkeit, eine Ratenzahlung zu beantragen, um nicht den gesamten Betrag in einem Jahr entrichten zu müssen. Dabei werden von der Pensionsversicherungsanstalt keine Verzugszinsen verrechnet. Ratenzahlung ist auch insofern sinnvoll, als durch das Verteilen der Zahlungen auf mehrere Jahre der Steuervorteil am größten ist.

FREIWILLIGE SELBSTVERSICHERUNG UND FREIWILLIGE WEITERVERSICHERUNG

Wer nicht mehr pensionsversichert ist, kann sich freiwillig selbst- bzw. weiterversichern.

Das betrifft etwa Menschen, die aus dem Arbeitsleben ausscheiden und nicht über das AMS weiterversichert sind bzw. solche, die Voraussetzungen für eine anschließende Weiterversicherung schaffen wollen, wenn keine oder zu wenig Vorversicherungszeiten vorliegen. Für den betreffenden Zeitraum werden zusätzliche Versicherungsmonate erworben.

Selbstversicherung

Die Selbstversicherung ist auch rückwirkend (12 Monate) möglich. Eine Erwerbstätigkeit vor der Selbstversicherung ist nicht erforderlich. Als Voraussetzungen gelten, die Vollendung des 15. Lebensjahres, ein Wohnsitz im Inland und dass keine gesetzliche Pensionsversicherung vorliegt. Der Versicherungsbeginn ist von dem oder der Versicherten innerhalb eines Zeitrahmens von 12 Monaten vor Antragstellung und dem Monatsersten nach Antragstellung frei wählbar. Die Selbstversicherung kann jederzeit zum Letzten eines Kalendermonats von dem oder der Versicherten beendet werden bzw. endet, wenn die Voraussetzungen enden (z. B. mit Beginn einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung).

Hat vor der freiwilligen Selbstversicherung noch keine Pflichtversicherung bestanden, so beträgt die Beitragsgrundlage EUR 4.042,50 (Wert 2026). Bei einer zuvor bestehenden Pflichtversicherung wird der durchschnittliche monatliche Bruttoarbeitsverdienst aus dem Kalenderjahr vor dem Beschäftigungsende für die Festlegung der Beitragsgrundlage herangezogen.

Diese Beitragsgrundlage ist mit dem Mindestbetrag von

EUR 1.084,20 und dem Höchstbetrag von EUR 8.085,00 begrenzt. Als Beitrag zur Selbstversicherung sind pro Monat 22,8 % der Beitragsgrundlage zu bezahlen. Somit kostet ein Selbstversicherungsmonat EUR 921,69, wenn noch keine Pflichtversicherung bestanden hat. Wenn bereits eine Pflichtversicherung bestanden hat kostet ein Monat – abhängig von der Beitragsgrundlage – zwischen EUR 247,20 und EUR 1.843,38 (alle Werte für 2026).

Geringfügige Beschäftigung

Geringfügig Beschäftigte nach dem ASVG haben die Möglichkeit, sich um den monatlichen Beitrag von EUR 83,49 (Wert 2026) in der Pensions- und Krankenversicherung selbst zu versichern. Durch diese freiwillige Versicherung besteht in der Krankenversicherung sowohl Anspruch auf Sachleistungen (z. B. ärztliche Hilfe, Heilmittel, Krankenhausaufenthalte) als auch auf Geldleistungen (Krankengeld, Wochengeld).

In der Pensionsversicherung sind Versicherungszeiten dieser freiwilligen Versicherung jenen der Pflichtversicherung gleichzusetzen.

Der Antrag auf Selbstversicherung ist bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen.

Weiterversicherung

Die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung besteht für Personen, die aus der Pflicht- oder Selbstversicherung ausscheiden und auf diesem Weg Versicherungslücken schließen möchten. Ein Antrag ist binnen sechs Monate nach Ausscheiden aus der Versicherung erforderlich. Wurden bereits 60 Versicherungsmonate erworben (ausgenommen Monate der Selbstversicherung), kann der Antrag jederzeit eingebracht werden.

Als Voraussetzungen gelten, dass vor dem Ende der Pflicht- oder Selbstversicherung

- in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Versicherungsmonate oder
- in den letzten 5 Jahren jährlich mindestens 3 Versicherungsmonate oder
- 60 Versicherungsmonate vor der Antragstellung in einer oder mehreren Pensionsversicherungen vorliegen.

Die Beitragsgrundlage für die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung richtet sich, wie bei der freiwilligen Selbstversicherung, nach dem durchschnittlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsver-

dienst aus dem Kalenderjahr vor der Antragstellung.

Der Beitrag richtet sich nach den sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverdiensten aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung.

Die Beitragsgrundlage ist begrenzt und beträgt mindestens EUR 1.084,20 bzw. höchstens EUR 8.085,00. Als Beitrag zur Weiterversicherung sind pro Monat 22,8 Prozent der Beitragsgrundlage zu bezahlen.

Unter Berücksichtigung der vorher erwähnten Mindest- und Höchstbeträge sind daher für einen Monat der freiwilligen Weiterversicherung zwischen EUR 247,20 und EUR 1.843,38 zu bezahlen.

Über Antrag ist unter gewissen Umständen eine Minderung der Beitragsgrundlage möglich, wenn dies die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers oder der Antragstellerin rechtfertigen. In diesem Fall wird die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld – ggf. plus Einkommen des Ehegatten oder der Ehegattin) als Beitragsgrundlage herangezogen.

HÖHERVERSICHERUNG

Durch eine freiwillige Zusatzversicherung in der Pensionsversicherung kann jeder oder jede Versicherte, unabhängig vom Lebensalter, den künftigen Pensionsanspruch erhöhen. Die Höherversicherung ist also eine Möglichkeit der privaten Pensionsvorsorge im Rahmen der Pensionsversicherung und stellt eine Alternative zu finanzmarktabhängigen Vorsorgeprodukten dar. Die Höherversicherung bewirkt eine höhere Pension durch einen besonderen Steigerungsbetrag. Es werden dadurch aber keine zusätzlichen Versicherungsmonate erworben.

Voraussetzung ist, dass man pensionsversichert ist. Es muss eine Pflicht-, Weiter- oder Selbstversicherung vorliegen. Die Höherversicherung ist bei der Pensionsversicherungsanstalt zu beantragen. Der Zeitpunkt der Zahlung(en) und die Beitragshöhe sind frei wählbar. Maximal kann man pro Jahr bis zur doppelten monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zahlen (2026: EUR 13.860,00). Die Höherversicherung beginnt mit der ersten Einzahlung und kann jederzeit wieder beendet werden.

Der besondere Steigerungsbetrag wird 14-mal jährlich gemeinsam mit der Pension ausbezahlt und anteilmäßig wie die Pension erhöht. Bereits die Einzahlung eines einzigen Beitrages bewirkt eine Pensionserhöhung. Im Falle des Todes des oder der

Versicherten geht ein Teil der Ansprüche auf die Bezieher:innen von Hinterbliebenenpensionen über. Wenn aber die Pensionserhöhung bei höheren Pensionen geringer ausfällt, betrifft dies auch die Ansprüche aus der freiwilligen Höherversicherung.

Auswirkung auf die Pensionshöhe

Durch Beiträge zur Höherversicherung wird nicht die Pensionsbemessungsgrundlage erhöht, sondern ein „besonderer Steigerungsbetrag“ zur monatlichen Pension erworben. Dieser errechnet sich aus den eingezahlten Beiträgen (länger zurückliegende Beitragszahlungen werden aufgewertet). Für die Beiträge wird ein Anspruch errechnet, der abhängig ist vom Alter zum Zeitpunkt der Beitragsleistung und vom Pensionsbeginn. Je jünger ein Versicherter oder eine Versicherte bei der Beitragsleistung ist, umso höher ist der zustehende Prozentsatz. Der durch die Höherversicherung resultierende Pensionsanteil ist zu 75 % steuerfrei.

PENSIONSSPLITTING

Unter Pensionssplitting ist die freiwillige Übertragung von im Pensionskonto eingetragenen Teilgutschriften zu verstehen. Der erwerbstätige Elternteil kann bis zu 50 % seiner Teilgutschrift an den erziehenden Elternteil übertragen. Jener Elternteil, der sich der Kindererziehung widmet, erhält dafür eine Gutschrift im Pensionskonto. Die übertragene Teilgutschrift muss sich auf eine Erwerbstätigkeit beziehen. Teilgutschriften etwa für den Bezug von Arbeitslosengeld können nicht übertragen werden. Eine solche Vereinbarung ist im Nachhinein nicht mehr widerrufbar, um Rechtssicherheit für Erziehende zu schaffen. Im Rahmen des freiwilligen Pensionssplittings für Zeiten der Kindererziehung können nur die Pensionsgutschriften voller Kalenderjahre übertragen werden. Eine unterjährige Änderung des Splittings ist aus Gründen der leichten Vollziehbarkeit nicht vorgesehen.

ZUVERDIENST WÄHREND DER PENSION

Ein Zuverdienst während der Alterspension ist uneingeschränkt möglich und verringert die Pensionshöhe nicht. Vielmehr ist eine Erhöhung der Pension möglich: Liegt ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze

(EUR 551,10 pro Monat, Wert 2026) und wird dadurch eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet, wird ein besonderer Höherversicherungsbetrag zuerkannt. Dieser Betrag gebührt erstmals ab jenem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt.

Für die Jahre 2025 und 2026 gelten bei einem Zuverdienst neben der Pension auch geringere Sozialversicherungsbeiträge. Konkret müssen Pensionist:innen, die neben der Pension erwerbstätig sind, in den nächsten beiden Jahren nur für jenen Teil des Zuverdiensts Pensionsbeiträge leisten, der über der doppelten Geringfügigkeitsgrenze – 2026 sind das rund EUR 1.102,20 liegt. Der restliche Teil wird vom Bund übernommen. Damit ergibt sich eine Entlastung von EUR 112,98.

Zur vorzeitigen Alterspensionen also einer Korridor-pension, Schwerarbeitspension oder Langzeitversichertenpension, kann man bis Geringfügigkeitsgrenze (EUR 551,10, Wert 2026) dazuverdienen. Ein höheres Einkommen führt im jeweiligen Monat zum Wegfall der Pension. Im Gegenzug erhöht sich die Pension für jeden weggefallenen Monat um 0,55 %. Fällt die zum Regelpensionsalter vorzeitige Pension 1 Jahr weg, erhöht sich die Pension um 6,6 %. Mit 2024 wurde bei einem Zuverdienst zur vorzeitigen Alterspension eine Toleranzgrenze eingeführt, die in bestimmtem Ausmaß auch ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze erlaubt. Die Überschreitung darf jährlich nicht mehr als 40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze betragen, für das Jahr 2026 liegt diese Grenze damit bei EUR 220,44.

Besteht während des Bezugs einer Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension ein Zuverdienst über der Geringfügigkeitsgrenze, wird dieses Einkommen angerechnet und kürzt die Pensionshöhe. Siehe dazu auch Punkt „Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension“ auf Seite 45 ff.).

Dafür gelten Grenzwerte für den Gesamtbetrag aus Pension und Erwerbseinkommen, je nach Überschreibungsbetrag wird in Folge die Pension um einen bestimmten Prozentsatz gekürzt, wobei bis zu einem Gesamteinkommen von EUR 1.599,99 keine Anrechnung erfolgt. Über diesem Betrag gelten folgende Prozentsätze:

- 30 % des Gesamteinkommens über EUR 1.599,99 bis EUR 2.400,09
- 40 % des Gesamteinkommens über EUR 2.400,09 bis EUR 3.199,99
- 50 % des Gesamteinkommens über EUR 3.199,99

Die Anrechnung findet maximal bis zu einer Höhe von 50 % der Pensionsleistung und 100 % des Erwerbseinkommens statt.

VERSICHERUNGSZEITEN IM AUSLAND

Auf Grundlage der geltenden zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen ist die Berücksichtigung von im Ausland erworbenen Versicherungszeiten geregelt. Bei der Pensionsberechnung wird unterschieden, ob ausländische Versicherungszeiten in einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat, der Schweiz, oder in einem sonstigen Vertragsstaat, erworben wurden.

Versicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit in einem Land, mit dem kein Abkommen besteht, werden bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Feststellung des Leistungsausmaßes nicht berücksichtigt. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension nicht allein mit den österreichischen Versicherungsmonaten erfüllt sind, werden die in einem Mitglied- oder Abkommensstaat erworbenen Versicherungszeiten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen hinzugezählt. Wenn ein Pensionsanspruch besteht, hat der zuständige Pensionsversicherungsträger jedes Staates gesondert die Pensionsleistung nach seinen nationalen Rechtsvorschriften zu berechnen. Es können in den verschiedenen Staaten unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen bestehen. Das betrifft etwa das Mindestmaß an Versicherungszeiten oder das Pensionsalter.

Liegen Versicherungszeiten in der EU bzw. im EWR vor, wird folgendermaßen vorgegangen:

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension bereits mit österreichischen Versicherungszeiten erfüllt sind, wird die Pension auf Basis der österreichischen Versicherungszeiten errechnet. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht alleine mit österreichischen Versicherungszeiten erfüllt werden, so sind bei der Ermittlung der Pension auch die mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten mitzubetrachten. Es wird dann eine theoretische Pension errechnet, als ob alle Versicherungszeiten in Österreich erworben worden wären. Von dieser erhält man dann jenen Anteil, der sich aus dem Verhältnis der österreichischen Versicherungszeiten zu allen Versicherungszeiten ergibt.

Liegen Versicherungszeiten vor, die in sonstigen Vertragsstaaten erworben wurden, so wird nicht wie oben beschrieben geprüft, ob ein Pensionsanspruch ohne bzw. mit den ausländischen Zeiten besteht.

Die Berechnung der Leistung erfolgt in diesem Fall nur auf Grundlagen der österreichischen Zeiten. Die ausländischen Zeiten wirken sich demnach nur hinsichtlich der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (notwendige Versicherungszeiten) aus.

Abkommensstaaten sind:

Albanien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Chile, Indien, Israel, Japan, Kanada, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Philippinen, Schweiz, Serbien, Südkorea, Tunesien, die Türkei, Uruguay und die USA.

D. h. diese helfen dabei, überhaupt einen Anspruch zu erwerben, erhöhen diesen aber nicht. Versicherungszeiten aus einer Erwerbstätigkeit, die aus einem Staat stammen, mit welchem kein Sozialversicherungsabkommen besteht, werden nicht berücksichtigt.

Auswirkungen durch den BREXIT

Infolge des Austritts des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union ist mit 1. Jänner 2021 das Austrittsabkommen bzw. das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit wirksam geworden. Personen, die sich bereits vor 1. Jänner 2021 in einer grenzüberschreitenden Situation befunden haben (z. B. durch den Erwerb von Versicherungszeiten), sowie deren Familienangehörigen und Hinterbliebenen, verfügen weiterhin über ein Bleiberecht, unterliegen einem Diskriminierungsschutz und sind durch die Weiteranwendung des EU-Rechts von der Sozialversicherung geschützt. Für Personen, die sich ab 1. Jänner 2021 erstmals in einer grenzüberschreitenden Situation befinden, gilt das Handelsabkommen. Um die pensionsrechtlichen Ansprüche im Einzelfall zu klären, ist es erforderlich, sich direkt mit der Pensionsversicherungsanstalt in Verbindung zu setzen.



Sowohl in der österreichischen als auch in der ausländischen Sozialversicherung gilt das Antragsprinzip. Es ist nicht notwendig, in jedem Vertragsstaat die Pension gesondert zu beantragen. Bei der Antragstellung im Wohnortstaat ist darauf hinzuweisen, dass man auch ausländische Versicherungszeiten erworben hat. Ihr Versicherungsträger nimmt dann mit dem zuständigen Institut dieses Staates Kontakt auf und leitet das „zwischenstaatliche Pensionsfeststellungsverfahren“ ein.

PENSIONS- BERECHNUNG

Im folgenden Abschnitt wird überblicksmäßig das grundsätzliche Vorgehen bei der Pensionsberechnung für das Pensionskonto (relevant für alle ab dem 01.01.1955 Geborenen), dargestellt. Außerdem wird der Umstieg ins neue Pensionsrecht und das Vorgehen bei der Erstellung der Erstgutschrift am Pensionskonto erläutert.

Die Bestimmung der Höhe der Pension hängt im Wesentlichen ab von:

- der Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate,
- der Höhe der Bemessungsgrundlage (Einkommen für die Pensionsberechnung),
- dem Alter bei Pensionsbeginn.

BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Im neuen Allgemeinen Pensionsgesetz gilt grundsätzlich „Lebensdurchrechnung“, d. h. die Pension wird auf Basis des gesamten Einkommensverlaufes berechnet.

AUFWERTUNGSFAKTOREN

Arbeitsverdienste, die mehr als ein Kalenderjahr zurückliegen, werden aufgewertet, um eine Anpassung an den sich ändernden Geldwert sicherzustellen. Diese Aufwertungsfaktoren werden jährlich neu festgesetzt.

Im ASVG werden die in der Vergangenheit erworbenen Versicherungszeiten weitaus schlechter bewertet als im APG. Die Aufwertung im Pensionskonto erfolgt mit der durchschnittlichen Steigerung der Beitragsgrundlagen und folgt damit im Wesentlichen der Entwicklung der Löhne und Gehälter.

KONTOPROZENTSATZ

Von der jeweils ermittelten Bemessungsgrundlage gebührt pro Jahr ein Steigerungsbetrag, also ein Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der die Pensionshöhe ergibt. Der Steigerungsbetrag beträgt 1,78 %. Somit ergibt sich mit 45 Versicherungsjahren eine Ersatzrate von 80 % der Bemessungsgrundlage.

ABSCHLÄGE BEI VORZEITIGEM PENSIONSANTRITT

Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter werden Abschläge berechnet. Sie betragen grundsätzlich 4,2 % der Bruttopension pro Jahr bzw. 0,35 % pro Monat der früheren Inanspruchnahme. Bei der Korridorpension, Schwerarbeitspension und Berufsunfähigkeitspension gelten andere Abschläge (siehe dazu die Ausführungen zu den einzelnen Pensionsarten).

Begründbar sind Abschläge durch die längere Pensionsbezugsdauer in Folge des früheren Pensionsantritts. Laut Sterbetafel von 2023 lag die Lebenserwartung



von 60-jährigen Männern bei 22,38 Jahren und bei 60-jährigen Frauen bei 25,98 Jahren.⁷ Wenn ein Mann mit 62 statt 65 Jahren in Pension geht, beträgt die Pensionsbezugsdauer daher 20,38 statt 17,38 Jahre und ist um 17,8 % länger. Das entspricht in etwa der Höhe der Abschläge bei 3 Jahren vorzeitigem Antritt (15,3 % bei Korridorpension, 12,6 % bei der Langzeitversichertenregelung).

FRÜHSTARTERBONUS

Gleichzeitig mit der Wiedereinführung der Abschläge bei der Langzeitversichertenregelung wurde 2022 der

sogenannten Frühstarterbonus eingeführt.

Dieser bringt einen Zuschlag für jeden Beitragsmonat, der vor Vollendung des 20. Lebensjahres erworben wurde und gebührt monatlich zusätzlich zur Pension. Im Jahr 2026 beträgt der Frühstarterbonus 1,22 Euro, er ist in diesem mit dem Höchstausmaß von 73,20 Euro begrenzt.

Voraussetzung für den Bezug ist, dass bei Pensionsantritt mindestens 25 Arbeitsjahre (300 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit) vorliegen und dass mindestens 12 Monate davon vor dem 20. Lebensjahr erworben wurden. Die Beträge werden regelmäßig

⁷ <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/demographische-indikatoren-und-tafeln/sterbetafeln> (letzter Zugriff 5.12.2024)

aufgewertet. Die durch die Abschlge entstehenden Pensionsverluste bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter werden durch den Frhstarterbonus bei weitem nicht ausgeglichen.

BONUS BEI SPTEREM PENSIONSANTRITT

Als Anreiz fr einen lngeren Verbleib im Erwerbsleben wurde mit 1.1.2017 ein Aufschubbonus eingefhrt, der Versicherten zusteht, die trotz erfllter Voraussetzungen fr die Alterspension weiterarbeiten. Fr die Monate der spteren Inanspruchnahme der Pension erhht sich die Pension um 5,1 % pro Jahr. Zustzlich wird in der Bonusphase die Hlfte des Arbeitnehmer:innen- und des Arbeitgeber:innen-Beitrages durch die Pensionsversicherung getragen, wodurch sich das Arbeits-Nettoeinkommen erhht. Fr die Gutschrift am Pensionskonto werden bei der spteren Pensionsberechnung jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

ERMITTLUNG DER PENSION AM PENSIONSKONTO

- Im Pensionskonto gilt volle Lebensdurchrechnung. Fr jedes Versicherungsjahr gebhrt ein einheitlicher Kontoprozentsatz von 1,78 %. Das bedeutet, man erwirbt fr jedes Versicherungsjahr einen zustzlichen Pensionsanspruch in der Hhe von 1,78 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens bzw. der am Pensionskonto ausgewiesenen Beitragsgrundlagen.
- Zurckliegende Zeiten werden im APG entsprechend der durchschnittlichen Entwicklung der Beitragsgrundlagen, und somit besser als es im ASVG der Fall war, aufgewertet.
- Die Bemessungsgrundlage fr Kindererziehungszeiten, Familienhospizkarenz, Prsenz- und Zivildienst betrgt EUR 2.486,01 (Wert fr 2026).
- Zeiten der Arbeitslosigkeit werden mit 70 % der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes (nicht mit dem Arbeitslosengeld selbst) bercksichtigt, Zeiten der Notstandshilfe mit 92 % davon. Diese

Zeiten sind im „Altrecth“ gar nicht in die Bemessungsgrundlage eingegangen, sondern haben sich als Ersatzmonate nur auf den Steigerungsprozentsatz ausgewirkt.

Pensionshhe in Abhngigkeit der Versicherungszeiten, bei Pensionsantritt zum Regelpensionsalter

Versicherungsjahre	Soviel Prozent der Bemessungsgrundlage ergibt die Pensionshhe
15	26,7 %
20	35,6 %
25	44,5 %
30	53,4 %
35	62,3 %
40	71,2 %
45	80,1 %



Beispiel:

Verdient man in einem Jahr EUR 1.000,- pro Monat, dann erhht sich dadurch der Pensionsanspruch um 1,78 % von EUR 1.000,-, also um EUR 17,80. Verdient man EUR 2.000,-, erhht er sich um EUR 35,60. Nach 45 Jahren weist somit das Pensionskonto eine Pension in der Hhe von 80 % des Lebensdurchschnittseinkommens auf: $(45 \cdot 1,78 = 80,1)$.



2,5%

2,0%

1,5%

1,0%

0,5%

0,0%



EIGENPENSIONEN

ALTERSPENSION ZUM REGELPENSIONSALTER

Die Regelpension kann von Frauen bei Vollendung des 60. Lebensjahres und von Männern bei Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Zusätzlich müssen die folgenden Mindestversicherungszeiten vorliegen:

Personen, die **ab dem 01.01.1955** geboren wurden:

- mindestens 180 Versicherungsmonate, davon müssen mindestens 84 Monate auf Grund einer Erwerbstätigkeit vor dem Stichtag vorliegen.
- wenn bis zum 31.12.2004 mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde, gelten die oben angeführten Bestimmungen nur, sofern sie für diese Personen günstiger sind.



Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen

Ab dem Jahr 2024 wird das Regelpensionsalter für Frauen in Halbjahresschritten auf 65 Jahre angehoben. Jene, die bis zum 01.12.1963 geboren wurden, haben ein Regelpensionsalter von 60 Jahren. Für Frauen, die ab 02.06.1968 geboren wurden, beträgt das Regelpensionsalter 65 Jahre (siehe Tabelle „Anhebung Frauenpensionsalter“ auf Seite 26).

Berechnung der Alterspension

Die Berechnung der Alterspension ist im Kapitel „Pensionsberechnung“ (Seite 34 ff.) erläutert.

LANGZEITVERSICHERTENREGELUNG

Die Langzeitversichertenregelung ermöglicht einen Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter.

Männer können die Langzeitversichertenregelung ab Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch nehmen, wenn mindestens 540 Beitragsmonate (45 Jahre) erworben wurden. Für Frauen wird das Zugangsalter schrittweise auf 62 Jahre angehoben; auch hinsichtlich der erforderlichen Beitragszeiten wirkt für Frauen eine schrittweise Anhebung.



Analog zur Verschiebung, die sich bei der Anhebung des Regelpensionsalters von Frauen ergeben hat, wurde das Zugangsalter zur Langzeitversichertenregelung präzisiert. (Siehe dazu auch die Ausführungen unter Punkt „Regelpensionsalter“ auf Seite 26)

Anspruchsvoraussetzungen für Frauen in der Langzeitversichertenregelung

Jahrgang	Alter	Beitragsmonate
01.01.1964 bis 30.06.1964	60,5	540
01.07.1964 bis 31.12.1964	61	540
01.01.1965 bis 30.06.1965	61,5	540
ab 01.07.1965	62	540

Neben Erwerbszeiten werden folgende Zeiten für die Langzeitversichertenregelung als Beitragszeiten berücksichtigt:

- bis zu 60 Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung
- Ersatzmonate wegen Anspruch auf Wochengeld
- bis zu 30 Ersatzmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes

Krankengeldzeiten, Zeiten des Bezuges einer Leistung der Arbeitslosenversicherung, Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung sowie nachgekaufte Schul-/Studienzeiten werden bei der Langzeitversicherung für die notwendigen Versicherungsjahre nicht berücksichtigt. Die Art der erbrachten beruflichen Tätigkeit ist hinsichtlich des Anspruchs auf die Langzeitversichertenregelung (manchmal noch als „Hacklerregelung“ bezeichnet) nicht relevant.

Abschlagsberechnung

Grundsätzlich werden bei der Berechnung der Pension nach der Langzeitversichertenregelung Abschläge wirksam. Diese betragen für jeden Monat bzw. jedes Jahr, zwischen dem tatsächlichen Pensionsantritt und dem Regelpensionsalter, 0,35 % p. M. bzw. 4,2 % p. J..



Wer am 31.12.2021 45 Arbeitsjahre hatte, kann auch nach 2021 ohne Abschläge die Pension antreten. Das bedeutet, dass man in diesen Fällen auch abschlagsfrei in Pension gehen kann, wenn man erst nach 2021 62 Jahre alt wird, aber schon bis Ende 2021 45 Arbeitsjahre aufweist. Das betrifft v. a. Jahrgänge 1960 und 1961.

Langzeitversichertenregelung und Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Sind die Voraussetzungen für die Langzeitversichertenregelung erfüllt, können keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Anspruch genommen werden. Somit besteht etwa auch nicht die Möglichkeit, die Blockvariante der Altersteilzeit über den frühestmöglichen Pensionsantritt hinaus zu vereinbaren (siehe auch Gewerkschaft GPA-Broschüre „Altersteilzeit/Teilpension“).

Wegfall der Leistung

Zur vorzeitigen Alterspensionen kann man bis zur Geringfügigkeitsgrenze (EUR 551,10; Wert 2026) dazuverdienen. Ein höheres Einkommen führt im jeweiligen Monat zum Wegfall der Pension. Im Gegenzug erhöht sich die Pension für jeden weggefallenen Monat um 0,55 %. Fällt die vorzeitige Pension 1 Jahr weg, erhöht sich die Pension um 6,6 %. Ab 2024 gilt eine geringfügige Toleranzgrenze bei einem Zuverdienst (siehe dazu Punkt „Zuverdienst während der Pension“ auf Seite 32).

KORRIDORPENSION

Die Korridorpension, die 2025 noch einen Pensionsantritt ab dem 62. Lebensjahr ermöglicht hat, wird beginnend mit Jänner 2026 schrittweise verändert. Quartalsweise wird dafür das Zugangsalter um jeweils 2 Monate angehoben und auch das Ausmaß der erforderlichen Versicherungszeiten ausgeweitet. Im Endausbau wird das Zugangsalter bei 63 Jahren liegen und es müssen 504 Versicherungsmonate erworben worden sein.

Je nach Zeitpunkt des Geburtstages ergeben sich bei der Korridorpension die folgenden neuen Voraussetzungen:

Korridorpension: Anhebung Mindestalter und Versicherungsmonate

Vor 1.1.1964	62 Jahre	480 Versicherungsmonate
01.01.1964 bis 31.03.1964	62 Jahre + 2 Monate	482
01.04.1964 bis 30.06.1964	62 Jahre + 4 Monate	484
01.07.1964 bis 30.9.1964	62 Jahre + 6 Monate	486
01.10.1964 bis 31.12.1964	62 Jahre + 8 Monate	488
01.01.1965 bis 31.03.1965	62 Jahre + 10 Monate	490
01.04.1965 bis 30.06.1965	63 Jahre	492
01.07.1965 bis 30.09.1965	63 Jahre	494
01.10.1965 bis 31.12.1965	63 Jahre	496
01.01.1966 bis 31.03.1966	63 Jahre	498
01.04.1966 bis 30.06.1966	63 Jahre	500
01.07.1966 bis 30.09.1966	63 Jahre	502
Ab 01.10.1966	63 Jahre	504

Bei der Korridorpension wird hinsichtlich des Antrittsalters nicht zwischen Frauen und Männern unterschieden. Das bedeutet, dass die Korridorpension für Frauen ab dem Jahr 2029 relevant sein wird. Davor liegt das Regelpensionsalter von Frauen noch unter 63 Jahre. (siehe Tabelle „Anhebung Frauenpensionsalter“ auf Seite 26).

Auf **Altersteilzeitvereinbarungen**, die **vor dem 16.6.2025 wirksam geworden sind**, wirken sich die Änderungen bei der Korridorpension nicht aus. Der

in einer Altersteilzeitvereinbarung zugrunde gelegte Pensionsantritt bleibt weiterhin aufrecht, damit werden keine Änderungen bestehender Altersteilzeitvereinbarungen erforderlich.

Berechnung der Korridorpension

Innerhalb eines Pensionskorridors, der zwischen der Vollendung des 62. Lebensjahres (bzw. ab 2028 des 63. Lebensjahres) und des 65. Lebensjahres liegt, werden Abschläge berechnet. Diese betragen für jedes Jahr/Monat, das man vor dem Regelpensionsalter die Pension antritt, 5,1 % bzw. 0,425 %.

Ein entsprechender Bonus wird zugeschlagen, wenn die Pension zwischen dem vollendeten 65. und dem vollendeten 68. Lebensjahr angetreten wird. Die Pension erhöht sich um 5,1 % für je 12 Monate des späteren Pensionsantrittes, maximal also um 12,6 Prozent der Leistung.

Wegfall der Korridorpension

Bezieht man eine Korridorpension und übt gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung aus, oder bezieht man ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze, so entfällt die Korridorpension in den jeweiligen Kalendermonaten zur Gänze (2024 wurde eine geringe Toleranzgrenze eingeführt, siehe dazu Punkt „Zuverdienst während der Pension“ auf Seite 32). Auch Zeiten des Bezuges einer Geldleistung für nicht konsumierten Urlaub (Urlaubsabfindung, Urlaubsschädigung) gelten als Pflichtversicherung und führen für die Dauer des Bezuges zu einem Wegfall der Korridorpension. Bei Erreichen des Regelpensionsalters (65 Jahre) kommt es zu einer Neuberechnung und die Pensionsleistung wird für jeden Monat des Wegfalls um 0,55 % erhöht. Die Neuberechnung erfolgt von Amts wegen, sie muss daher nicht beantragt werden.

Korridorpension oder Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension?

Wer nach 62 Jahren bzw. ab 2026 ab 63 Jahren invalide bzw. berufsunfähig wird und die übrigen Voraussetzungen für die Korridorpension erfüllt, muss diese nicht in Anspruch nehmen, sondern kann auch eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension beantragen. Dabei können geringere Abschläge wirksam werden.

Ausnahme bei Ansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung

Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung, wenn man die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension erfüllt. Hinsichtlich der Korridorpension gilt jedoch, dass Personen, die ihr Dienstverhältnis unter bestimmten berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Kündigung durch den oder die Arbeitgeber:in, berechtigter vorzeitiger Austritt) beenden und einen Anspruch auf Korridorpension hätten, die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung für längstens ein Jahr – aber maximal bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension – beziehen können und nicht zwingend eine Korridorpension beantragen müssen. Die Jahresfrist beginnt mit dem Tag der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension. Auch wenn das Dienstverhältnis bereits vorher (z. B. mit 61 Jahren) von dem oder der Dienstgeber:in gekündigt wurde, steht dieses Anrecht des Bezugs einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (von 62 bis 63) zu. Für dieses eine Jahr erwirbt man auch zusätzliche Versicherungsmonate, was zu einem höheren Steigerungsbetrag führt, und auch die Abschläge fallen durch den späteren Pensionsantritt geringer aus. Wenn man also bereits die Voraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt, so sollte man sein letztes Dienstverhältnis nicht selbst auflösen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, der Arbeitsvermittlung durch das AMS zur Verfügung zu stehen. Kommt es beispielsweise zu einer vorübergehenden Arbeitsaufnahme und wurden Leistungen der Arbeitslosenversicherung noch nicht im Ausmaß von einem Jahr bezogen, so stehen sie bei erneuter Arbeitslosigkeit wieder zu, bis insgesamt 1 Jahr an Leistungen beansprucht wurde. Sobald ein Anspruch auf die vorzeitige Alterspension besteht, endet die Leistungserbringung durch die Arbeitslosenversicherung.

TEILPENSION

Die ab 2026 in Kraft tretende Teilpension ermöglicht es, schon vor dem Regelpensionsalter einen Teil der Alterspensionsleistung in Anspruch zu nehmen und mit reduzierter Arbeitszeit weiter erwerbstätig zu sein. Voraussetzung ist, dass der Anspruch auf Korridorpension,

Langzeitversichertenpension, Schwerarbeitspension oder reguläre Alterspension erfüllt ist. Man kann jeweils 25 %, 50 % oder 75 % der Teilpension in Anspruch nehmen.

Was ist daran neu?

Bislang kann man entweder die ganze Pension beantragen oder nicht. Künftig soll man vorläufig auch nur einen Teil der Pension beantragen können und erst später die volle Pension. Damit die Kombination aus Teilpensionsbezug und Erwerbstätigkeit möglich ist, werden in der Teilpension die Wegfallsbestimmungen geändert, denn bislang kann man bei Pensionsbezug vor dem Regelpensionsalter maximal bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen (2026: 551,1 EUR)

Die Höhe der Teilpension hängt vom Ausmaß der jeweiligen Arbeitszeitreduktion ab.

- Bei einer Arbeitszeitreduktion um 25 bis 40 %, bekommt 25 % Teilpension
- Bei einer Reduktion um 41 bis 60 %, bekommt man 50 % Teilpension.
- Bei einer Reduktion um 61 bis 75 %, bekommt man 75 % Teilpension.

Wird die Arbeitszeit also beispielsweise um 75 % verringert, gebühren 75% jener Pension, die sich aus der Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto ergibt. Für diesen Teil der in Anspruch genommenen Pension kommen Abschläge zum Tragen (nämlich 5,1 % im Fall einer anteiligen Korridorpension bzw. 4,2 % im Fall einer anteiligen Langzeitversichertenpension und 1,8 % bei einer Schwerarbeitspension – für jedes Jahr vor Antritt vor dem Regelpensionsalter). Während der Phase einer Teilpension setzt sich das Gesamteinkommen somit aus der anteiligen Pensionsleistung und dem Teilzeitentgelt zusammen. Am Pensionskonto werden entsprechend der Beitragsgrundlage für die Teilzeitarbeit Gutschriften erworben, aus denen sich bei Beendigung der Erwerbstätigkeit und dem vollständigen Übertritt in die Pension, der zusätzliche Pensionsanspruch errechnet. Eine Abfertigung alt berechnet sich aber nach dem Entgelt vor Herabsetzung der Arbeitszeit.

Beispiel: Eine Person hat mit 63 Jahren Anspruch auf eine Korridorpension und will die Teilpension in Anspruch nehmen. Auf dem Pensionskonto befindet sich aufgrund der bisherigen Versicherungszeiten eine Gutschrift von 3.000 Euro pro Monat. Wird nun die Arbeitszeit um 50 % reduziert, wird 50 Prozent des Kontos geschlossen und man erhält 1.500 Euro minus des Abschlags von 10,2 % (für zwei Jahre) – also 1.347 Euro – Teilpension. Dieser Betrag wird zum Gehalt addiert.

Wenn man dann später ganz in Pension geht, setzt sich die volle Pension aus der Teilpension plus jenem Teil zusammen, der auf dem Konto geblieben und durch die Erwerbstätigkeit weiter gewachsen ist und für den man dann keine oder geringere Abschläge hat. Wenn man die ganze Pension erst nach dem Regelpensionsalter antritt, erhält man für den Teil des Pensionsanspruchs am Pensionskonto Boni von 5,1% pro Jahr des Antritts nach dem Regelpensionsalter (für maximal 3 Jahre). Diese können dann die Abschläge bei der Teilpension kompensieren

Bei der Teilpension kommen Ausgleichzulage, Kinderzuschuss und Höherversicherung nicht zum Tragen. Diese stehen dann bei vollständigem Pensionsantritt zu. Berücksichtigt wird jedoch der „Frühstarter-Bonus“. Da man während der Teilpension die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb des Korridors einhalten muss, besteht ein Ablehnungsrecht gegenüber angeordneter Mehrarbeit und Überstunden.

Sollte die Überschreitung nur geringfügig (unter 10 %) in höchstens drei Kalendermonaten innerhalb eines Kalenderjahres sein, fällt die Teilpension nicht weg.

Wenn man während der Teilpension verstirbt, gebührt Hinterbliebenenpension auf Basis der Gesamtpension, die zum Zeitpunkt in Anspruch genommen hätte werden können.

Wenn vor Erreichen des Regelpensionsalters neben der Teilpension eine zusätzliche Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, fällt die Pension weg, wenn die zusätzliche Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet oder zu einem Erwerbseinkommen führt, welches die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Das gilt auch für selbständige Tätigkeiten. Das führt dann bei Erreichen des Regelpensionsalters zu einer Neuberechnung der Pensionsleistung.

Die AK hat einen Teilpensionsrechner entwickelt, mit dem man verschiedene Varianten „testen“ kann.

<https://teilpensionsrechner.arbeiterkammer.at/>



Die Einführung der Teilpension hat Änderungen bei der Altersteilzeit zur Folge. Ab 2026 wird die Bezugsdauer von Altersteilzeitgeld schrittweise auf drei Jahre eingeschränkt. Der Beginn einer Altersteilzeit kann frühestens drei Jahre vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension oder drei Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters liegen. Sind die Voraussetzungen für die Korridorpension erfüllt, ist keine geförderte Altersteilzeit mehr möglich. Gegebenenfalls kann im Anschluss an die Altersteilzeit eine Teilpension in Anspruch genommen werden oder ein Pensionsantritt über die Korridorpension erfolgen. (Details dazu in der Broschüre Altersteilzeit).

SCHWERARBEITSPENSION

Die Schwerarbeitspension ermöglicht einen Pensionsantritt mit 60 Jahren und setzt geleistete Schwerarbeit voraus, die an bestimmte Kriterien geknüpft ist. Voraussetzung für die Schwerarbeitspension sind 540 Versicherungsmonate (45 Jahre). Davon müssen 120 Monate (10 Jahre) auf Schwerarbeitsmonate entfallen, die wiederum innerhalb der letzten 240 Monate (20 Jahre) vor dem Pensionsstichtag erworben wurden. Voraussetzung für eine Schwerarbeitspension ist weiters, dass keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbsarbeit vorliegt.

Schwerarbeitsmonat

Ein Schwerarbeitsmonat liegt vor, wenn innerhalb eines Kalendermonats mindestens 15 Tage der Ausübung einer, oder mehrerer besonders belastender Berufstätigkeiten (Schwerarbeit) vorliegen. Welche Tätigkeiten als Schwerarbeit gelten, ist durch Verordnung des Sozialministers festgelegt.

Definition von Schwerarbeit

- Schicht- oder Wechseldienst, wenn dabei auch Nachtdienst vorkommt (mindestens 6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr).

- Regelmäßige Arbeit unter Hitze oder Kälte im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes (Durchschnittstemperatur bei plus 30 Grad Celsius oder niedriger als Minus 21 Grad Celsius; Klimazustand muss durch Arbeitsvorgänge bzw. Arbeitsumgebung bedingt sein, z. B. überwiegender Aufenthalt in Kühlräumen, an Hochöfen erbrachte Tätigkeiten).
- Arbeit unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 10 % verursacht wurde und
 - bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken, oder
 - wenn regelmäßig und mindestens während 4 Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte oder während 2 Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen, oder
 - bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu den im ASVG angeführten Berufskrankheiten führen können.
- Schwere körperliche Arbeit im Ausmaß von 8 Stunden, bei der Männer mindestens 2.000 und Frauen mindestens 1.400 Arbeitskilokalorien verbrauchen.
- Berufsbedingte Pflege (Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz und gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege) von erkrankten oder behinderten Menschen, sofern dabei die Ausübung von bloßen Verwaltungstätigkeiten nicht überwiegend erfolgt. Hier sind für einen Schwerarbeitsmonat zumindest 12 Tage im Schichtdienst nötig.
- Arbeit trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 % (nach dem Behinderteneinstellungsgesetz), sofern für die Zeit nach dem 30.6.1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.
- Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, auch ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist, sowie alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten sind.

Die Feststellung von Schwerarbeitszeiten aufgrund der Ausübung schwerer körperlicher Arbeit (vorausgesetzter Mindestkalorienverbrauch) erfolgt auf Grundlage von Berufslisten. Diese enthalten definierte Berufsbil-

der, bei denen angenommen werden kann, dass „körperliche Schwerarbeit“ im Sinne der Schwerarbeitsverordnung vorliegt.

Es sind jedoch nicht alle denkmöglichen Berufsbilder enthalten, vor allem auch keine Tätigkeitsbeschreibungen. Die Berufslisten dienen lediglich als Verfahrensbefehl zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens. Es können also auch nicht in der Berufsliste enthaltene Tätigkeiten/Berufsbilder zur Anerkennung von Schwerarbeitszeiten führen. Ebenso kann trotz Vorliegen von gemeldeten Schwerarbeitszeiten die Pensionsversicherung zum Schluss kommen, dass Schwerarbeitszeiten im Sinne der Schwerarbeitsverordnung nicht vorliegen. Die Beurteilung von Schwerarbeitszeiten erfolgt ausschließlich im Einzelfall im Rahmen eines Feststellungs- bzw. Pensionsverfahrens.

Antrag auf Schwerarbeitspension

Der Erledigung eines Pensionsantrages gehen umfangreiche Erhebungen voraus. Eine bereits vor dem Pensionsansuchen beantragte Feststellung der erworbenen Versicherungsmonate ist dabei im Hinblick auf eine möglichst kurze Verfahrensdauer von Vorteil. Ab Vollendung des 57. Lebensjahres können Versicherte ihre in Österreich erworbenen Schwerarbeitsmonate über Antrag feststellen lassen, wenn sie bereits mindestens 444 Versicherungsmonate (37 Jahre) erworben haben. Sollte bereits zuvor ein Bedarf an der Feststellung von Schwerarbeitsmonaten im Sinne der Pensionsversicherung, z. B. bei einem Antragsverfahren auf eine Schwerarbeitspension, bestehen, so kann der oder die Dienstgeber:in die Tätigkeiten, die auf eine Schwerarbeit schließen lassen, samt Angabe der Dauer dieser bestätigen. Der oder die Dienstnehmer:in hat diese Bestätigung dem zuständigen Pensionsversicherungsträger zu übermitteln.

Meldepflichten des Dienstgebers oder der Dienstgeberin

Dienstgeber:innen haben seit 2008 jährlich bis Ende Februar für das jeweilige Vorjahr dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger hinsichtlich der bei ihnen beschäftigten männlichen Versicherten, die bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben, und weiblichen Versicherten, mit vollendetem 35. Lebensjahr, Daten zu melden, die für die Schwerarbeitspension relevant sind:

- alle Tätigkeiten, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen,
- die Namen und Sozialversicherungsnummern jener Personen, die diese Tätigkeiten verrichten und
- die Dauer dieser Schwerarbeitstätigkeiten.

Die Meldung des Dienstgebers oder der Dienstgeberin ist keine Garantie für die Anerkennung der gemeldeten Zeiten als Schwerarbeitszeiten durch die Pensionsversicherung!

Der Anspruch auf eine Schwerarbeitspension bleibt erhalten, auch wenn von dieser erst zu einem späteren Zeitpunkt als beim Erfüllen aller Anspruchsvoraussetzungen Gebrauch gemacht wird.



Überarbeitung der Schwerarbeitspension

Im aktuellen Regierungsprogramm ist eine Überarbeitung der Schwerarbeitspension angekündigt. Konkret angesprochen wird dabei die Bewertung schwerer Arbeit bei 45 Versicherungsjahren, die Vereinfachung von Dokumentationserfordernissen sowie die Objektivierung der diesbezüglichen Kriterien unter Berücksichtigung der Geschlechter.

Besonders positiv ist hervorzuheben, dass Pflegeberufe in die Schwerarbeitspension aufgenommen werden sollen.

(Die Details zu den Neuerungen bei der Schwerarbeitspension waren zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Broschüre noch nicht bekannt.)

Berechnung der Schwerarbeitspension

Für jedes Jahr/Monat des Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter werden auch bei der Schwerarbeitspension Abschläge berechnet. Diese betragen 1,8 % pro Jahr bzw. 0,15 % pro Monat vor dem Regelpensionsalter und somit maximale Abschläge von 9 %.

Bei Schwerarbeitspension mit einem Stichtag zwischen dem 1.1.2020 und 31.12.2021 wurden keine Abschläge wirksam. Bei den erforderlichen Versicherungszeiten wurden ausschließlich Zeiten der Erwerbstätigkeit sowie Lehrzeiten berücksichtigt. Nicht aber Präsenz- und Zivildienstzeiten.

Beginnend mit 1.1.2022 wurden auch bei der Schwerarbeitspension wieder generell Abschläge wirksam.



Bei der Berechnung einer Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension werden Schwerarbeitszeiten berücksichtigt und führen dort zu geringeren Abschlägen.

Nachtschwerarbeit

Ein Nachtschwerarbeitsmonat liegt vor, wenn innerhalb eines Kalendermonates an mindestens 6 Arbeitstagen Nachtschwerarbeit geleistet wird.

Als solche gilt:

- Arbeiten bei besonders belastender Hitze
- Arbeiten in begehbaren Kühlräumen
- Arbeiten bei dauernd starkem Lärm
- Arbeiten unter Einwirkung von Erschütterungen
- Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen (unter gewissen Voraussetzungen).

Für jeden oder jede Nachtschwerarbeiter:in ist durch den oder die Arbeitgeber:in ein gesonderter Monatsbeitrag als Nachtschwerarbeitsbeitrag zu leisten. Dieser ist auch auf Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) zu entrichten.

Sonderruhegeld

Das Sonderruhegeld ermöglicht einen vorzeitigen Pensionsantritt für Männer, die das 57. Lebensjahr und Frauen, die das 52. Lebensjahr vollendet haben und Zeiten der Nachtschwerarbeit aufweisen.

Voraussetzung ist, dass innerhalb der letzten 30 Jahre vor dem Pensionsstichtag für mindestens die Hälfte der Beitragsmonate Nachtschwerarbeitsbeiträge entrichtet worden sind bzw. freiwillig Nachtschwerarbeitsbeiträge entrichtet worden sind, sofern die ausgeübte Tätigkeit auf Grund eines Kollektivvertrages der Nachtschwerarbeit gleichgestellt ist.

Anspruch auf Sonderruhegeld besteht auch, wenn dem Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen, für die Nachtschwerarbeitsbeiträge entrichtet wurden bzw. zu entrichten

gewesen wären (unabhängig von der Lagerung der Beitragsmonate).

Voraussetzung ist weiters, dass zum Stichtag kein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegen darf. Das Sonderruhegeld ist beim Pensionsversicherungsträger zu beantragen.

Das Sonderruhegeld gebührt in der Höhe der Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, auf die am Stichtag ein Anspruch bestanden hätte, davon ist ein 5,1%iger Krankenversicherungsbeitrag und die Lohnsteuer zu entrichten.

Nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen bzw. 65. Lebensjahres bei Männern (Regelpensionsalter) geht das Sonderruhegeld in eine Alterspension über.

BERUFSUNFÄHIGKEITS- BZW. INVALIDITÄTSPENSION §52 WORDDOK

Bei krankheitsbedingten Pensionen ist zwischen Invaliditätspension (Arbeiter:innen) und Berufsunfähigkeitspension (Angestellte) zu unterscheiden. Beide Pensionsarten sind im ASVG geregelt.

Die Zuerkennung einer Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension erfolgt auf Grundlage einer ärztlichen Begutachtung (durchgeführt im Rahmen des „Kompetenzzentrums Begutachtung“ des Pensionsversicherungsträgers), die über das Vorhandensein von geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit Auskunft gibt. Da es sich um krankheitsbedingte Pensionen handelt, muss keine Altersgrenze erreicht werden.

Seit 2014 wird für Versicherte ab Geburtsjahrgang 1964 nur noch bei voraussichtlich andauernder Berufsunfähigkeit eine Pensionsleistung gewährt. Ansonsten wird diese weitgehend durch das Rehabilitationsgeld der Krankenversicherung bzw. das Umschulungsgeld des AMS ersetzt.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen für die Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension

Bezüglich der Wartezeit für eine Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie bei der Alterspension:

- 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder freiwilligen Versicherung zum Stichtag
- oder mindestens 300 Versicherungsmonate (Ersatzmonate vor dem 01.01.1956 ausgenommen) zum Stichtag.
- Bei einem Stichtag vor dem 50. Lebensjahr müssen mindestens 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag vorliegen bzw. muss bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr für jeden Lebensmonat nach dem 50. Lebensjahr, zusätzlich zu den 60 Versicherungsmonaten, ein weiterer Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten vorliegen. Der Rahmenzeitraum von 120 Kalendermonaten erhöht sich für jeden weiteren Lebensmonat um 2 Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten.
- Die Wartezeit gilt auch dann als erfüllt, wenn der Versicherungsfall vor dem 27. Lebensjahr eingetreten ist und bis dahin mindestens sechs Versicherungsmonate (ausgenommen Selbstversicherung) erworben wurden.
- Ist die geminderte Arbeitsfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit begründet, steht eine Berufsunfähigkeitspension bzw. Invaliditätspension unabhängig von der Erfüllung der Anwartschaften zu.
- Ein Anspruch besteht außerdem für Personen, die bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung als invalid bzw. berufsunfähig anzusehen waren, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.

Unterscheidung Invalidität (Arbeiter:innen) und Berufsunfähigkeit (Angestellte)

Die Invaliditätspension der Arbeiter:innen unterscheidet zwischen erlernten (durch ein Lehrverhältnis begründet), angelernten (gleichwertige qualifizierte Kenntnisse und Fähigkeiten aufgrund praktischer Arbeit) und nicht erlernten (Hilfsarbeiten) Berufen. Als invalid gilt jemand, wenn dessen oder deren Arbeitsfähigkeit in Folge des körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte der Arbeitsfähigkeit einer körperlich oder geistig gesunden Person einer Gruppe, auf die der oder die Antragsteller:in verwiesen werden kann, gesunken ist.

Invalide Personen, die in erlernten bzw. angelernten Berufen tätig waren, dürfen nur auf andere Berufe innerhalb ihrer jeweiligen Berufsgruppe verwiesen

werden (Berufsschutz). Bei Angestellten spricht man von Berufsunfähigkeit und nicht von Invalidität. Als berufsunfähig gelten Angestellte, wenn sie aus Gesundheitsgründen ihren bisherigen Beruf oder einen gleichwertigen Beruf nicht mehr ausüben können bzw. weder Tätigkeiten in der bisherigen Verwendungsgruppe noch in der nächst niedrigeren Verwendungsgruppe verrichten können. Dabei wird im Wesentlichen auf die Tätigkeit im letzten Jahr Bezug genommen („Letzte nicht nur vorübergehend ausgeübte Tätigkeit“). Der Schutz hängt daher von der zuletzt ausgeübten Tätigkeit ab.

Damit man einen Berufsschutz erwirbt, müssen während der letzten 15 Jahre mindestens 7,5 Jahre einer qualifizierten (erlernten/angelernten) Erwerbstätigkeit vorliegen. Wenn seit Ende der Ausbildung weniger als 15 Jahre vergangen sind, muss man seit der Ausbildung überwiegend, zumindest aber 12 Monate, diese Tätigkeit ausgeübt haben, damit man einen Berufsschutz hat.

Angestelltentätigkeiten gelten als berufsgeschützt. Der Berufsschutz richtet sich bei Angestellten – wie bisher – nach der letzten, nicht nur vorübergehend, ausgeübten Tätigkeit.

Arbeiter:innen, die in den letzten 15 Jahren mindestens 7,5 Jahre einen erlernten oder angelernten Beruf oder eine Tätigkeit als Angestellter oder Angestellte ausgeübt haben, gelten somit dann als invalid, wenn sie aus Gesundheitsgründen in ihrem Beruf nicht mehr arbeiten können. Zeiten berufsschutzbegründender Arbeitertätigkeiten und Angestelltentätigkeiten werden zusammengezählt.

Invalide Personen, die in nicht (an)gelernten Berufen tätig waren (Hilfsarbeiter:innen), dürfen auf jede andere Tätigkeit, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihm oder ihr unter „billiger Berücksichtigung“ der von ihm oder ihr bisher ausgeübten Tätigkeit zugemutet werden kann, verwiesen werden (kein Berufsschutz).

Tätigkeitsschutz

Tätigkeitsschutz besagt, dass ein Versicherter oder eine Versicherte, der oder die nicht mehr im Stande ist einer Tätigkeit nachzugehen, welche in den letzten 180 Monaten (15 Jahren) vor dem Stichtag 120 Monate (10 Jahre) ausgeübt wurde, ab Vollendung des 60. Lebensjahres als berufsunfähig bzw. invalid gilt.

Die Rahmenfrist von 15 Jahren, die für einen Anspruch auf Tätigkeitsschutz zu Grunde gelegt wird, ist um Zeiten eines Pensionsbezuges (Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension) zu verlängern. Zumutbare Änderungen der bisher ausgeübten Tätigkeit sind jedoch zu berücksichtigen.

Der Tätigkeitsschutz gilt sowohl für Menschen mit als auch ohne Berufsschutz. Durch die Anhebung der Altersgrenze beim Tätigkeitsschutz ergibt sich die Konsequenz, dass ältere Versicherte ohne Berufsschutz länger auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden können, als das bisher der Fall war. Jede auf dem Arbeitsmarkt noch bewertete Tätigkeit, gilt für diese Menschen als zumutbar, ungeachtet der tatsächlichen Verfügbarkeit eines entsprechenden Arbeitsplatzes.

Härtefallregelung

Personen ab vollendetem 50. Lebensjahr ohne Berufsschutz, die gesundheitlich stark beeinträchtigt sind und de facto keine Arbeitsmarktchancen haben, steht ein erleichterter Zugang in die Invaliditätspension offen.

Originäre Invalidität

Invalidität liegt auch vor, wenn ein Versicherter oder eine Versicherte vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung außer Stande war, regelmäßig erwerbstätig zu sein, aber dennoch mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat. Mit dieser Bestimmung soll etwa Menschen mit Behinderung eine Teilnahme am Erwerbsleben besser ermöglicht werden.

Pensionsbeginn

Der Pensionsstichtag wird durch den Tag der Antragstellung ausgelöst. Zu diesem Stichtag wird festgestellt, ob bzw. wann Invalidität/Berufsunfähigkeit eingetreten ist, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen bzw. wie hoch die Leistungen sind. Die krankheitsbedingte Pension beginnt grundsätzlich mit dem Stichtag, frühestens jedoch nach der formalen Beendigung der Tätigkeit, aufgrund welcher Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt. Wenn der Entgelt- und Krankengeldanspruch erschöpft ist, fällt die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension auch vor dem formalen Ende des Dienstverhältnisses an.

Wegfall der Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension

Wenn sich der Gesundheitszustand einer Person, die Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension bezieht, wesentlich verbessert, kann diese auch entzogen werden. Die Entziehung der Leistung kann auch aufgrund einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erfolgen. Nach Erreichen des Regelpensionsalters (60 für Frauen, 65 für Männer) kann diese Pension nicht mehr entzogen werden.

Umwandlung in Alterspension

Auf Antragstellung kann nach Erreichen des Regelpensionsalters eine Umwandlung/Neuberechnung der Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension in eine Alterspension beantragt werden. Die dafür erforderliche Wartezeit muss jedoch erfüllt sein. Ansonsten bleibt der Anspruch auf die krankheitsbedingte Pension weiterbestehen.

Zielsetzung: Rehabilitation vor Pension

Eine krankheitsbedingte Pension wird nur mehr bei dauerhafter Invalidität zuerkannt. Bei vorübergehender Minderung der Arbeitsfähigkeit sollen Maßnahmen der Rehabilitation zu einer Wiedereingliederung des oder der Versicherten ins Erwerbsleben führen. Dieses Ziel soll vor allem durch eine intensive Zusammenarbeit von Pensionsversicherung, Krankenversicherung und AMS erreicht werden. Anstatt einer befristeten Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension besteht Anspruch auf Rehabilitations- bzw. Umschulungsgeld.

Feststellung der Berufsunfähigkeit/Invalidität

Seit 1. Jänner 2014 ist bei der Pensionsversicherungsanstalt das Kompetenzzentrum Begutachtung eingerichtet, welches für die Erstellung medizinischer, berufskundlicher und arbeitsmarktbezogener Gutachten zuständig ist. Überprüft wird bei dieser Begutachtung

- ob die betroffene Person berufsunfähig/invalid ist,
- ob die Berufsunfähigkeit dauernd oder vorübergehend, aber voraussichtlich länger als 6 Monate dauert,
- ob Berufsschutz vorliegt.

Ergibt die Begutachtung, dass von dauerhafter Invalidität auszugehen ist und Maßnahmen der medizini-

schen/beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind (und werden zudem die weiter oben angeführten allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt), besteht Anspruch auf eine unbefristete Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspensionsleistung.

Wurde vorübergehende Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit festgestellt, die voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern wird und sind berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar, so besteht Anspruch auf Rehabilitationsgeld. Dieses wird vom Krankenversicherungsträger ausbezahlt. Vom Krankenversicherungsträger wird im Rahmen eines Case Managements auch ein Versorgungs- und Maßnahmenplan erstellt und dessen Implementierung begleitet.

Sind entsprechend der Feststellung des Pensionsversicherungsträgers Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zweckmäßig/zumutbar, besteht Anspruch auf Umschulungsgeld. Die Zuständigkeit für die Auszahlung liegt in diesem Fall beim AMS.

Entscheide der Pensionsversicherung können weiterhin beim Arbeits- und Sozialgericht bzw. beim Bundesverwaltungsgericht beeinsprucht werden.

Rehabilitationsgeld

Rehabilitationsgeld wird für die Dauer der vorübergehenden Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität zuerkannt und gebührt frühestens ab dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt. Der entsprechende Bescheid erfolgt durch den Pensionsversicherungsträger, die Auszahlung wird vom Krankenversicherungsträger vorgenommen. Der Bezug des Rehabilitationsgeldes ist mit der Verpflichtung des oder der Versicherten zur Mitwirkung an Rehabilitationsmaßnahmen verbunden. Wird diese Mitwirkungspflicht verletzt, kann die Leistung für die Dauer der Weigerung durch Bescheid des PV-Trägers entzogen werden. Der oder die Versicherte muss zuvor auf diese Rechtsfolge hingewiesen werden.

Im Rahmen des von der Krankenversicherung durchzuführenden Case Managements wird jährlich überprüft, ob vorübergehende Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit weiter vorliegt. Das Rehabilitationsgeld kann unbegrenzt weitergewährt werden. Die Zuerkennung sowie die Entziehung des Rehabilitationsgeldes erfolgt durch Bescheid des Pensionsversicherungsträgers.

Die Leistungshöhe des Rehabilitationsgeldes entspricht jener des Krankengeldes, das aus der letzten Erwerbstätigkeit gebührt hätte und ab dem 43. Tag jener des erhöhten Krankengeldes (60 % anstatt 50 % der entsprechenden Bemessungsgrundlage). Mindestens gebührt das Rehabilitationsgeld im Ausmaß der Ausgleichszulage. Im Unterschied zur Ausgleichszulage wird das Rehabilitationsgeld nicht 14-mal, sondern nur 12-mal ausbezahlt. Allerdings wird – anders als bei der Ausgleichszulage – das Einkommen des Partners oder der Partnerin nicht angerechnet. Es erfolgt keine laufende Anpassung der Leistungshöhe (abgesehen vom Mindestsatz, welcher der Höhe des jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes entspricht).

Indem sich die Leistungshöhe beim Krankengeld und Rehabilitationsgeld am Monatseinkommen vor der Erkrankung bemisst, ist bei Versicherten, die noch wenige Versicherungszeiten haben, das Rehabilitationsgeld in den meisten Fällen höher als die befristete Pension gewesen wäre. Jedoch erfolgt keine Aufwertung zurückliegender Bemessungsgrundlagen, was bei lange zurückliegender letzter Erwerbstätigkeit eine geringe Leistungshöhe bewirkt.

Besteht ein Anspruch auf Rehabilitationsgeld während eines Krankengeldanspruches, ruht das Krankengeld in der Höhe des Rehabilitationsgeldes. Wird während des Rehabilitationsgeldbezuges eine Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze ausgeübt, gebührt nur ein Teilrehabilitationsgeld.

Besteht während des Bezuges von Rehabilitationsgeld eine Erwerbstätigkeit (selbstständig oder unselbstständig) und liegt das Einkommen dafür über der Geringfügigkeitsgrenze, so erfolgt eine Kürzung. Abhängig vom Erwerbseinkommen beträgt das Ausmaß dieses Teilrehabilitationsgeldes zwischen 30 % bis 50 % des Rehabilitationsgeldes.

Die Entscheidung über die weitere Gewährung von Rehabilitationsgeld wird einmal jährlich durch die Pensionsversicherungsanstalt getroffen.

Rehabilitationsgeld ist nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes bis zu einer Höhe von täglich EUR 30,- lohnsteuerfrei. Gebührt ein höheres Rehabilitationsgeld, so ist für den EUR 30,- übersteigenden Betrag Lohnsteuer im Ausmaß von 20 % zu leisten. Man erwirbt während des Bezuges von Rehabilitationsgeld in der Pensionsversicherung Versicherungsmomente. Diese werden, wie bei Bezug von Krankengeld,

entsprechend der Beitragsgrundlage des entsprechenden Erwerbseinkommens, das der Leistung voranging, bewertet.

Medizinische Rehabilitation und Case Management

Wenn die Begutachtung ergibt, dass von vorübergehender und mindestens 6 Monate andauernder Invalidität/Berufsunfähigkeit auszugehen ist, besteht seit 01.01.2014 Anspruch auf medizinische Rehabilitation. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig, und infolge des Gesundheitszustandes auch zweckmäßig sind.

Die Erbringung der Maßnahmen erfolgt durch die Pensionsversicherung. Im Rahmen eines durch die Krankenversicherung zu erbringenden Case Managements, wird mit dem oder der Versicherten der Rehabilitationsbedarf erhoben und ein Versorgungsplan festgelegt. Dazu erfolgt anfänglich ein Erstgespräch mit dem oder der Case Manager:in und in weiterer Folge die Vereinbarung von Zielen bzw. die Festlegung von Maßnahmen mit dem oder der Reha-Geld-Bezieher:in.

Mindestens einmal jährlich bzw. jedenfalls bei einer gravierenden Veränderung der Arbeitsfähigkeit, erfolgt eine Rückmeldung an die Pensionsversicherung. Die Pensionsversicherung entscheidet auch einmal jährlich über die weitere Gewährung von Rehabilitationsgeld. Wird der Bezug von Rehabilitationsgeld beendet, so endet auch das Case Management.

Umschulungsgeld

Anspruch auf Umschulungsgeld besteht, wenn von vorübergehender Berufsunfähigkeit/Invalidität auszugehen ist, berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind und wenn Berufsschutz vorliegt. Wie beim Rehabilitationsgeld besteht auch hier eine Mitwirkungspflicht des oder der Versicherten, die bei Verweigerung auch zum Entzug der Geldleistung führen kann. Die Rehabilitation erfolgt durch Maßnahmen zur Umschulung oder durch eine zusätzliche Ausbildung.

Umschulungsgeld wird in der Phase der Auswahl und Planung beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation durch das AMS ausbezahlt und gebührt bis zum Monatsende nach der Beendigung der letzten Umschulungsmaßnahme.

Die Leistungshöhe entspricht jener des Arbeitslosengeldes, ab Beginn der Teilnahme an Maßnahmen entspricht es dem um 22 % erhöhten Grundbetrag des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Familienleistungen und wird 12-mal pro Jahr ausbezahlt. Das Umschulungsgeld wird mindestens in der Höhe des Existenzminimums bezahlt.

Während des Bezugs von Umschulungsgeld werden am Pensionskonto Zeiten der Teilpflichtversicherung erworben, die Beitragsgrundlage beträgt täglich EUR 84,69 (Wert 2023). Als Mindestverfügbarkeit des oder der Versicherten für die Beteiligung an Maßnahmen gelten 20 Stunden pro Woche bzw. 16 Stunden, wenn Betreuungspflichten für Kinder unter 10 Jahren bestehen und keine erforderliche Betreuungsmöglichkeit gegeben ist.

Übergangsgeld

Besteht kein Anspruch auf Rehabilitationsgeld bzw. Umschulungsgeld, leistet die Pensionsversicherung dem oder der Versicherten Übergangsgeld. Dieses steht für die Dauer der Rehabilitationsmaßnahmen zu und entspricht der fiktiven Pensionshöhe, die sich in diesem Zeitraum ergeben hätte. Ein allfälliges Erwerbseinkommen, Arbeitslosengeld oder eine Beihilfe des AMS wird angerechnet.

Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation

Mit Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sind Umschulungen oder Ausbildungen gemeint. Für die Erbringung dieser Maßnahmen ist das AMS zuständig. Zuvor wird von der Pensionsversicherung bei Vorliegen geminderter Arbeitsfähigkeit, die Feststellung getroffen, dass Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zu einer Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit führen können und es wird eine Berufspotentialanalyse zur Berufsfindung durchgeführt.

Dabei sollen konkrete Berufsfelder bzw. Berufe definiert werden, für die der oder die Versicherte durch zweckmäßige und zumutbare Maßnahmen qualifiziert werden könnte.

Als zweckmäßig gelten Maßnahmen, durch die mit hoher Wahrscheinlichkeit Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität auf Dauer beseitigt oder vermieden werden kann und wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt führen.

Hinsichtlich der Zumutbarkeit von Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass sie unter Berücksichtigung der physischen und psychischen Eignung eines oder einer Versicherten, der bisherigen Tätigkeit sowie der Dauer und des Umfangs der bisherigen Ausbildung (Qualifikationsniveau) als auch des Alters, des Gesundheitszustandes und der Dauer eines Pensionsbezuges festgesetzt und durchgeführt werden. Maßnahmen der Rehabilitation, die eine Ausbildung zu einer Berufstätigkeit umfassen, durch deren Ausübung das bisherige Qualifikationsniveau wesentlich unterschritten wird, dürfen nur mit Zustimmung der versicherten Person durchgeführt werden. Klargestellt ist auch, dass, wenn der oder die Versicherte eine Tätigkeit ausgeübt hat, die einen Lehrabschluss oder einen mittleren Schulabschluss erfordert, oder durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben hat, die einem Lehrabschluss oder mittleren Schulabschluss gleichzuhalten sind, eine Rehabilitation auf Tätigkeiten, die keine gleichwertige Ausbildung vorsehen, jedenfalls unzulässig ist.

Somit behalten Angestellte, Facharbeiter:innen und gelernte Arbeiter:innen auch nach der Reform der krankheitsbedingten Pensionen die zuvor geltenden Zumutbarkeitsbestimmungen, und die Verweisung auf beliebige Tätigkeitsfelder, anstatt der Zuerkennung einer Pensionsleistung ist nicht möglich.

Zur Klärung der Frage der Zumutbarkeit von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation wird dem Pensionsbescheid obligatorisch ein berufskundliches Gutachten zugrunde gelegt, wenn sich diese Frage nicht schon aufgrund der ärztlichen Untersuchung beantworten lässt.

Stellt sich heraus, dass die berufliche Rehabilitation nicht zweckmäßig oder zumutbar ist, kann ein neuer Pensionsantrag gestellt werden. Bis zur Entscheidung gebührt das Umschulungsgeld ohne Zuschlag.

Auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation besteht ein Rechtsanspruch für jene Personen, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension erfüllen bzw. in absehbarer Zeit erfüllen werden und in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mindestens 90 Monate eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten oder angelernten Beruf als Arbeiter:in, Angestellter oder Angestellte, Selbstständiger oder Selbstständige ausgeübt haben.

Berechnung der Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension

Die Höhe einer Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension hängt von der Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate, der Höhe der Bemessungsgrundlage und vom tatsächlichen Pensionsantrittsalter ab. Für je 12 Versicherungsmonate gebühren 1,78 % Steigerungspunkte, Restmonate werden anteilmäßig berücksichtigt.

Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (60. Lebensjahr bei Frauen; 65. Lebensjahr bei Männern) werden Abschläge von der Pensionsleistung in der Höhe von 4,2 % pro Jahr (0,35 % pro Monat), höchstens jedoch 13,8 % berechnet. Bei der Berechnung der Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension werden nicht nur die tatsächlichen Versicherungszeiten berücksichtigt, sondern auch sogenannte Zurechnungsmonate. Das sind jene Monate ab dem Pensionsstichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Kommen Zurechnungsmonate zum Tragen, darf die Pensionsleistung höchstens 60 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage betragen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Leistung bereits ohne Zurechnungsmonate mehr als 60 % beträgt.

Wer nach 62 Jahren invalide bzw. berufsunfähig wird (und die notwendigen Versicherungsmonate aufweist), muss nicht in die Korridorpension gehen, die mit höheren Abschlägen verbunden ist, sondern kann auch eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension in Anspruch nehmen.

- Bei Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspensionen werden Zeiten, die vor dem 18. Lebensjahr erworben wurden, nur dann berücksichtigt, wenn dies vorteilhaft ist.
- Geringere Abschläge, wenn Schwerarbeitszeiten vorliegen: Bei der Berechnung einer Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension kommen für Versicherte, die mindestens 57 Jahre alt sind, geringere Abschläge zu tragen, wenn auch Schwerarbeitszeiten vorliegen. Voraussetzung ist, dass innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Pensionsstichtag mindestens 10 Jahre der Schwerarbeit vorgewiesen werden können. Die maximalen Abschläge betragen in diesem Fall 11 % für den Berechnungsanteil nach dem APG.

Verminderung der Pensionsleistung: Wird neben dem Bezug einer Invaliditätspension bzw. Berufsunfähigkeitspension eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze ausgeübt, so wird die Pension als Teilpension ausbezahlt. Sie gebührt bis zu einem Gesamteinkommen (= Summe aus Pension und Erwerbseinkommen) von EUR 1.599,99 (Wert 2026) in voller Höhe, bei höherem Einkommen wird die Teilpension vermindert.

Der Anrechnungsbetrag (Betrag, um den die Pension herabgesetzt wird) darf jedoch weder das Erwerbseinkommen noch 50 % des Steigerungsbetrages übersteigen.

Eine Neufeststellung der Teilpension erfolgt

- anlässlich der Pensionsanpassung,
- bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- über Antrag der Pensionistin oder des Pensionisten
- und bei Durchführung des Jahresausgleiches

HINTERBLIEBENEN-PENSIONEN

WITWER- BZW. WITWENPENSION

Nach dem Tod eines oder einer Versicherten steht dem oder der hinterbliebenen Ehepartner:in Witwer- bzw. Witwenpension zu, deren Höhe zum jeweiligen Pensionsstichtag festgestellt wird. Der Pensionsstichtag ist der dem Todestag nächstfolgende Monatserste (bzw. der Todestag selbst, sollte dieser auf einen Monatsersten fallen). Der Pensionsbeginn ist abhängig vom Antragstag. Liegt dieser innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des oder der Versicherten, beginnt die Pension mit dem Tag nach dem Todestag. Bei einer späteren Antragstellung ist der Antragstag zugleich der Pensionsbeginn.

Die Zuerkennung der Pension ist mit bestimmten Voraussetzungen bzw. Wartezeiten verbunden:

Der oder die Verstorbene muss zum Pensionsstichtag:

- Mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (pro Kind zählen dazu auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) und bis zu 30 Monate aus Präsenz- oder Zivildienst oder der freiwilligen Versicherung aufweisen.
- Oder mindestens 300 Versicherungsmonate (Ersatzmonate vor dem 01.01.1956 ausgenommen).

Das Alter des/der Verstorbenen spielt in diesen beiden Fällen keine Rolle.

Die Wartezeit gilt auch als erfüllt, wenn:

- der Pensionsstichtag vor dem 50. Lebensjahr des oder der Verstorbenen liegt und 60 Versicherungs-

monate in den letzten 120 Kalendermonaten (Rahmenzeit) vorliegen.

- bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr verlängert sich die Wartezeit für jeden weiteren Lebensmonat um einen Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. Die Rahmenzeit von 120 Kalendermonaten erhöht sich entsprechend um jeweils 2 Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten.
- der oder die Versicherte vor Vollendung des 27. Lebensjahres verstirbt und bis dahin mindestens 6 Versicherungsmonate erworben hat (ausgenommen Zeiten der Selbstversicherung nach § 16a ASVG) Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten werden für die Wartezeit als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung berücksichtigt, wenn dafür Beiträge entrichtet wurden, ansonsten gelten sie als Ersatzmonate. Wenn auch Monate der Selbstversicherung gem. § 16a ASVG erworben wurden, zählen höchstens 12 davon für die Erfüllung der Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, wenn der oder die Versicherte in Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstirbt.

Befristete Pension

In folgenden Fällen besteht ein Anspruch auf Witwer- bzw. Witwenpension lediglich für die Dauer von 30 Kalendermonaten nach dem Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin:

1. Der Witwer oder die Witwe war beim Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin noch nicht 35 Jahre alt.

2. Der oder die verstorbene Ehepartner:in war bei der Eheschließung bereits Pensionist:in.
3. Der oder die verstorbene Ehepartner:in war zwar noch nicht Pensionsbezieher:in, aber bei der Eheschließung schon älter als 60 (Frau) bzw. 65 (Mann) Jahre.

In diesen Fällen erlischt die Pension ohne weiteres Verfahren mit Ablauf des 30. Kalendermonates.

Unbefristete Pension

Die Witwer- bzw. Witwenpension gebührt jedoch ohne zeitliche Befristung, wenn

- in der (durch die) Ehe ein Kind geboren (legitimiert) wurde, oder
- die Witwe zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten schwanger war oder
- zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners oder der Ehepartnerin in dem Haushalt des Witwers oder der Witwe ein Kind des Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat oder
- die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre, oder
- die Ehe eine bestimmte Mindestdauer bestanden hat.

Die Mindestdauer der Ehe für einen unbefristeten Pensionsanspruch beträgt in Fällen nach (siehe Aufzählung „Befristete Pensionen“):

Punkt 1: 10 Jahre, **Punkt 2:** 3 Jahre, bei einem Altersunterschied bis zu 20 Jahren: 5 Jahre; bei einem Altersunterschied von mehr als 20 bis zu 25 Jahren: 10 Jahre; bei einem Altersunterschied von mehr als 25 Jahren siehe **Punkt 3:** 2 Jahre.

Geschiedene Ehepartner:innen

Anspruch auf eine Witwer- bzw. Witwenpension besteht auch für geschiedene Ehepartner:innen. Jedoch nur, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen

gegenüber seiner ehemaligen Ehepartnerin bzw. ihres ehemaligen Ehepartners eine Unterhaltsverpflichtung hatte. Die Höhe der Witwer- bzw. Witwenpension ist in diesem Fall auf die Höhe des Unterhaltsanspruches nach oben hin begrenzt.

In bestimmten Fällen (insbesondere abhängig von der Art der Scheidung) ist keine Begrenzung vorgesehen. Ein Pensionsanspruch entsteht unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber geschiedenen Ehepartnerinnen oder Ehepartnern auch, wenn Unterhaltszahlungen ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen erfolgt sind.

Die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen bzw. Wartezeiten unterscheiden sich für Geschiedene nicht von jenen in aufrechten Eheverhältnissen.

Höhe der Witwer- bzw. Witwenpension

Die Höhe einer Witwer- bzw. Witwenpension beträgt zwischen 0 % und maximal 60 % der Pension, die der oder die Verstorbene gehabt hätte bzw. bezogen hat. In einem ersten Schritt ist die Berechnungsgrundlage zu bilden. Dafür wird jeweils das in den letzten 2 Kalenderjahren bezogene Einkommen des oder der Verstorbenen bzw. des oder der Hinterbliebenen durch 24 geteilt.

Wenn in den letzten 2 Jahren das Einkommen des oder der Verstorbenen aufgrund von Krankheit oder Arbeitslosigkeit gemindert war, so sind zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage die letzten 4 Kalenderjahre heranzuziehen (wenn dies für den oder die Hinterbliebenen günstiger ist) und durch 48 zu teilen.

Für die Ermittlung des Prozentsatzes in dessen Ausmaß die Witwer-bzw. Witwenpension ausbezahlt wird, ist folgende Formel anzuwenden (s. Abb. 12):

Somit ergibt sich, dass je höher die Bemessungsgrundlage der oder des Hinterbliebenen im Unterschied zum oder zur Verstorbenen ist, desto geringer wird der Prozentsatz, in dessen Ausmaß die Pension vom Pensionsanspruch des oder der Verstorbenen gebührt.

Abb. 14: BERECHNUNG DER WITWEN- BZW. WITWERPENSIONEN

$$70 - \left(30 \times \frac{\text{Berechnungsgrundlage der/des Hinterbliebenen}}{\text{Berechnungsgrundlage der/des Verstorbenen}} \right) = \text{Prozentsatz}$$

Wenn die Bemessungsgrundlage der oder des Hinterbliebenen 2 1/3-mal höher als die des oder der Verstorbenen ist, beträgt die Pension 0 %. Bei einem Einkommen des oder der Verstorbenen, das 3-mal höher ist als der oder des Hinterbliebenen beträgt die Pension 60 % und bei gleich großen Einkommen beträgt der Prozentsatz für die Pensionshöhe 40 %.

Ein Anspruch von weniger als 60 % kann abhängig vom Einkommen des oder der Hinterbliebenen erhöht werden:

Erreicht die Summe aus Witwer- bzw. Witwenpension und allfälliger weiterer Einkommen nicht den Betrag von EUR 2.547,91 (Wert 2025), so ist der Prozentsatz der Witwer- bzw. Witwenpension soweit zu erhöhen, bis dieser Betrag oder maximal 60 % erreicht wird.

Verminderung der Pensionsleistung:

Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe der Einkünfte inklusive der Hinterbliebenenpension EUR 12.900,00 (dieser Wert entspricht dem Doppelten der Höchstbeitragsgrundlage des Jahres 2025), so vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreibungsbetrag bis auf Null. Als Einkommen gelten das eigene Erwerbseinkommen und das Erwerbsersatz Einkommen, wie Pension, Krankengeld oder Arbeitslosengeld. Firmenpensionen und Pensionskassenleistungen werden nicht dazu gezählt.

WAISENPENSION

Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gebührt nach dem Tod eines oder beider Elternteile eine Waisenpension. Nach dem 18. Lebensjahr wird eine Waisenpension zuerkannt, wenn sich der oder die Waise noch in Ausbildung befindet, die seine oder ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht bzw. wenn er oder sie eine österreichische Universität bzw. gleichgestellte Bildungsanstalt besucht und entweder Familienbeihilfe bezieht bzw. nachweisen kann, ein ordentliches Studium „ernsthaft und zielstrebig“ zu betreiben.

In diesen Fällen wird Waisenpension maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Ist der oder die Waise erwerbsunfähig bzw. tritt die Erwerbsunfähigkeit während einer Schul- oder Berufsausbildung

ein, wird die Waisenpension für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt.

Als Kinder gelten bis zum 18. Lebensjahr die ehelichen, die legitimierten und die Wahlkinder des oder der Verstorbenen, die Stiefkinder, wenn sie mit dem oder der Versicherten in einer Hausgemeinschaft gelebt haben, uneheliche Kinder einer weiblichen Versicherten, uneheliche Kinder eines männlichen Versicherten, wenn dessen Vaterschaft festgestellt bzw. anerkannt wurde. Unerheblich ist, ob das Kind bereits eine Berufstätigkeit ausübt oder noch in Ausbildung steht.

Hinsichtlich der Wartezeit gelten dieselben Voraussetzungen wie bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Höhe der Waisenpension

Die Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet immer eine 60 %-ige Witwer- bzw. Witwenpension, unabhängig davon, ob, bzw. in welcher Höhe, diese tatsächlich anfällt. Für jedes einfach verwaiste Kind beträgt die Waisenpension 40 % der ermittelten Witwer- bzw. Witwenpension, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 % der ermittelten Witwer- bzw. Witwenpension.

ANHANG

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN UND ABSCHLÄGE IM ÜBERBLICK

ANHEBUNG DES MINDESTALTERS FÜR DIE LANGZEITVERSICHERTENREGELUNG BEI FRAUEN

Jahrgang	Regelpensions- alter	Jahr Pensions- antritt	Pensionsalter Langzeit	Jahr Pensions- antritt	früherer Antritt in Jahren
bis 31.12.1964	61	2025	61	2025	0
bis 30.06.1965	61,5	2026	61,5	2026	0
bis 31.12.1965	62	2027	62	2027	0
bis 30.06.1966	62,5	2028	62	2028	0,5
bis 31.12.1966	63	2029	62	2028	1
bis 30.06.1967	63,5	2030	62	2029	1,5
bis 31.12.1967	64	2031	62	2029	2
bis 30.06.1968	64,5	2032	62	2030	2,5
ab 01.07.1968	65	2033	62	2030	3

PENSIONSARTEN IM ÜBERBLICK

	Regelpension	LZV-Regelung	Korridorpen- sion	Schwerarbeits- pension	Berufsunfähig- keits- bzw. Inva- liditätspension
Alter	Männer: 65 Frauen: anstei- gend auf 65	Männer: 62 Frauen: anstei- gend auf 62	Anhebung von 62 auf 63	60	
Versicherungs- zeiten bzw. Beitragszeiten	• 180 Beitrags- monate (dazu zählen auch die ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreu- ungsgeld pro Kind) oder • 300 Versiche- rungsmonate oder • 180 Versiche- rungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate	Männer: 540 Beitrags- monate (45 Jahre) Frauen: 504-540 Beitrags- monate (42-45 Jahre)	Bei Pensionsstichtag: 40 Jahre	540 Versiche- rungsmonate, davon mind. 120 Schwerarbeits- monate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag	• 180 Beitrags- monate oder • 300 Versiche- rungsmonate • Bei Berufsünfä- higkeit vor dem 27. Lebensjahr: mind. 6 Versiche- rungsmonate • Bei Berufsünfä- higkeit vor dem 50. Lebensjahr: 60 Versicherungs- monate innerhalb der letzten 20 Jahre oder 300 Versicherungs- monate oder 180 Versicherungs- monate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate
Abschläge	keine	4,2 %/Jahr 0,35 %/Monat vor dem Regelpensionsalter	5,1 %/Jahr 0,425 %/Monat vor dem Regelpensionsalter	1,8 %/Jahr 0,15 %/Monat vor dem Regelpensionsalter	4,2 %/Jahr 0,35 %/Monat vor dem Regelpensionsalter, max. 13,8 % (bei Vorliegen von Schwerarbeit max. 11 %)

PENSIONSRELEVANTE BETRÄGE IN DER SOZIALVERSICHERUNG 2026

Gültig ab 1. Jänner 2026. Alle Beträge sind Bruttobeträge.

Pensionserhöhung 2026

Gesamtpensionseinkommen bis EUR 2.500,00	2,7 %
über EUR 2.500,00	pauschal EUR 67,50

Pensionskonto: Jahreshöchstbeitragsgrundlage: EUR 97.020,00 Kontoprozentsatz: 1,78 % Höchstmögliche jährliche Teilgutschrift: EUR 1.726,96	Höchstbeitragsgrundlage: EUR 6.930,00 (monatlich) Geringfügigkeitsgrenze: EUR 551,10 (monatlich)
--	---

Ausgleichszulagenhöhe

Personenkreis	Betrag	Ausgleichszulagen- bonus/ Pensionsbonus	Grenzwert für Gesamt- einkommen	Maximale Bonushöhe
Alleinstehende Pensionsbe- zieher:innen*), Witwen/Witwer, hinterbliebene eingetragene Partner:innen	EUR 1.308,39	Vorliegen von mind. 360 Beitragsmonaten	EUR 1.423,63	EUR 193,69
Ehepaare**) im gemeinsamen Haushalt*)	EUR 2.064,12	Vorliegen von mind. 480 Beitragsmonaten	EUR 1.700,76	EUR 493,99
		Vorliegen von mind. 480 Beitragsmonate bei gemeinsamen Haushalt mit dem Ehegatten/der Ehegattin bzw. dem/der eingetragenen Partner/ Partnerin	EUR 2.295,69	EUR 493,46

*) Diese Richtsätze erhöhen sich für jedes Kind, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht um EUR 187,93.

**) gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare in einer eingetragenen Partnerschaft. Von der Ausgleichszulage sind noch 5,1 % Krankenversicherungsbeitrag abzuziehen.

Beitragssätze

Pensionsversicherung	Insgesamt	Anteil Arbeitgeber:innen	Anteil Arbeitnehmer:innen
Arbeiter:innen, Angestellte	22,8 %	12,55 %	10,25 %
Bergbaubeschäftigte	28,3 %	18,05 %	10,25 %
Freie DienstnehmerInnen (ASVG)	22,8 %	12,55 %	10,25 %
Gewerbetreibende (GSVG)	18,5 %		
FreiberuflerInnen (FSVG)	20,0 %		
Neue Selbstständige (GSVG)	18,5 %		
Landwirte/Landwirtinnen (BSVG)	17,0 %		

MITGLIEDSANMELDUNG

Bitte in Blockschrift ausfüllen
oder einfach online beitreten:
mitgliedwerden.gpa.at



Familienname	Vorname	Titel	geb. TT.MM.JJJJ
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers/inter/offen	☐ Angestellte:r ☐ Arbeiter:in ☐ Zeitarbeitskraft	☐ Lehrling Lj ☐ Schüler:in ☐ Student:in
Telefonnummer	☐ freier Dienstvertrag ☐ geringfügig beschäftigt ☐ Werkvertrag ☐ Zweitmitgliedschaft		
E-Mail			

Damit wir dich bei Kollektivvertragsverhandlungen richtig informieren können, bitten wir um Angabe deines Dienstgebers und der genauen Branche.

Beschäftigt bei Firma/Schule/Uni	Branche	Gehaltshöhe brutto	GPA-Beitritt MM.JJJJ
Straße/Hausnummer der Firma/Schule/Uni	PLZ	Ort	

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % des Bruttogehalts bis zu einem Maximalbeitrag, der jährlich angepasst wird (siehe www.gpa.at/mitgliedsbeitrag). **Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.**

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ **SEPA LASTSCHRIFT-MANDAT** (Bankeinzug)

Ich ermächtige die Gewerkschaft GPA, die Zahlungen meines Mitgliedsbeitrages von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gewerkschaft GPA auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt jeweils zum Monatsultimo.

Wenn ich dem Betriebsabzug zugestimmt habe, diesen aber nicht mehr wünsche oder aus dem Betrieb ausscheide oder der Abzug des Mitgliedsbeitrages über den Betrieb nicht mehr möglich ist, ersuche ich die Zahlungsart ohne Rücksprache auf SEPA-Lastschrift auf mein bekannt gegebenes Konto umzustellen.

Kontoinhaber:in

IBAN

BIC

Bank

Ort/Datum/Unterschrift

☐ **BETRIEBSABZUG**

Ich erkläre, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch meinen Arbeitgeber von meinem Gehalt/Lohn/Lehrlingseinkommen abgezogen werden kann. Ich erteile deshalb meine Einwilligung, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten (angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/und Austrittsdaten, Karenzzeiten, Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten, Pensionierung und Adressänderungen) von meinem Arbeitgeber und von der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit widerrufen kann.

- ☐ Ich willige ein, dass ÖGB, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, etwa Aktionen für Tickets, Bücher und Veranstaltungen zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich bestätige, umseits stehende Datenschutzerklärung (auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz) zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum	Unterschrift

ANGABEN ZUM WERBER/ZUR WERBERIN:

Familienname	Vorname	Mitgliedsnummer

Aktionscode

Bitte die ausgefüllte Mitgliedsanmeldung beim Betriebsrat abgeben oder in ein frankiertes Kuvert stecken und senden an:
Gewerkschaft GPA, Service Center, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien



DATENSCHUTZINFORMATION (online unter: www.oegb.at/datenschutz)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzinformation informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)/die Gewerkschaft GPA mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Österreichische Gewerkschaftsbund. Wir verarbeiten die umseits von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/in der Gewerkschaft GPA; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten. Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB/die Gewerkschaft GPA selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB/der Gewerkschaft GPA in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu.

Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

Gewerkschaft GPA
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Tel.: +43 (0)5 0301
E-Mail: service@gpa.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: +43 (0)1 534 44-0
E-Mail: oegb@oegb.at

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragter@oegb.at

MITMACHEN – MITREDEN – MITBESTIMMEN



INTERESSENGEMEINSCHAFTEN DER GEWERKSCHAFT GPA bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

- erhalten Sie mittels Newsletter regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

- erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen;
- nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Broschüren, Artikel, Umfragen, Webinar-Reihen und andere Materialien);
- beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

Nähere Infos dazu unter: www.gpa.at/interesse

ICH MÖCHTE MICH IN FOLGENDE INTERESSENGEMEINSCHAFTEN EINTRAGEN:

☐ **IG PROFESSIONAL** ☐ **IG FLEX** ☐ **IG SOCIAL** ☐ **IG IT** ☐ **IG EXTERNAL**

Dieses Service ist für mich kostenlos und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Familienname	Vorname	Titel
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefonnummer	E-Mail	
Berufsbezeichnung	Betrieb	
Datum/Unterschrift		

GEWERKSCHAFT GPA IN GANZ ÖSTERREICH

**SERVICE-HOTLINE:
+43 (0)5 0301**

GEWERKSCHAFT GPA

Service-Center

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Tel.: +43 (0)5 0301

Fax: +43 (0)5 0301-300

E-Mail: service@gpa.at

GPA Wien

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

GPA Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

GPA Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

GPA Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

GPA Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

GPA Salzburg

5020 Salzburg,
Markus-Sittikus-Straße 10

GPA Tirol

6020 Innsbruck,
Südtiroler Platz 14

GPA Vorarlberg

6900 Bregenz, Reutegasse 11



www.gpa.at



mitgliedwerden.gpa.at

